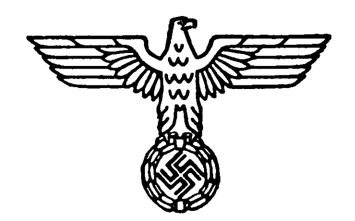


DER WOHNUNGSBAU IN DEUTSCHLAND

OFFIZIELLES ORGAN DES REICHSWOHNUNGSKOMMISSARS
FACHBLATT DER DEUTSCHEN AKADEMIE FÜR WOHNUNGSWESEN EV.

4. JAHRGANG | FEBRUAR 1944 | HEFT 3/4

BEBAUUNGSPLAN UND SCHULBAUTEN

Von Johannes Erich Werner

Im gegenwärtigen Zeitpunkt des totalen Krieges können nur wenige Dauerschulbauten ausgeführt werden; denn auch da, wo Schulraum gegenwärtig unaufschiebbar benötigt wird, muß man sich in der Regel mit Behelfs- oder Teilbauten begnügen. Die Bemessung des Geländebedarfs und die zweckmäßige Anordnung von Schulplätzen für die endgültigen Bauten müssen jedoch auch heute vielfach dort erwogen werden, wo zunächst nur Behelfsbauten in Frage kommen, damit der Platz für die Dauerbauten später an der richtigen Stelle und in ausreichendem Umfang ausgespart bleibt. Insoweit werden die nachstehenden Ausführungen auch jetzt in geeigneten Fällen manche Anregung geben können.

Schulbaubedürfnis, Schülerzahl

Bevor man über die Anordnung der Schulplätze nähere Erwägungen anstellt, wird man in den meisten Fällen zunächst prüfen müssen, ob und in welchem Umfang mit einem Schulbaubedürfnis zu rechnen ist. Diese Prüfung und vor allem jede Entscheidung hierüber ist selbstverständlich Angelegenheit der zuständigen Schul- und Schulaufsichtsbehörden. Es scheint jedoch zweckmäßig, daß auch die Bearbeiter von Bebauungsplänen einen gewissen Einblick in die anzustellenden Ermittlungen erhalten, damit die Schulbauten von vornherein und schon in den ersten Bebauungsplanskizzen lage- und größenmäßig einigermaßen richtig geplant werden. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen solchen Einblick vermitteln.

Die Planungsstelle wird sich also zunächst Rechenschaft darüber zu geben haben, wieviel Schulkinder neu beschult werden müssen. Diese Frage ist dann leicht zu beantworten, wenn die Einwohnerschaft der Siedlung bekannt ist. Schwierig dagegen liegen die Verhältnisse in all den Fällen — und sie sind die häufigsten —, in denen unbekannte Wohnungsbezieher erwartet werden, das Schulbaubedürfnis jedoch vorsorglich schon vor ihrem Einzug abgeschätzt werden muß. Die dann anzunehmenden Meßzahlen für Schulkinder je Haushalt weisen naturgemäß sehr erhebliche Unterschiede auf, und zwar je nachdem, ob etwa jung verheiratete Bewohner, z. B. Wehrmachtsangehörige, oder das ältere Stammpersonal für ein Industriewerk angesetzt werden sollen. Auch die Konfession, der Zuzug vom Lande oder von der Stadt her und die Stammeszugehörigkeit spielen hier bisweilen eine Rolle. Die anzu-



VERLAG DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT GMBH · BERLIN C 2 · VERSANDPOSTAMT BERLIN

setzende Meßzahl kann je nach den in Frage kommenden Umständen von 0,5 bis 1,5 Schulkinder je WoE, also in einem sehr großen Umfang schwanken. Bei größeren Siedlungsvorhaben, deren Bebauung stufenweise in einem längeren Zeitraum vor sich geht, kann man anfängliche Schätzungsfehler in der Meßzahl später ausgleichen. Bei kleinen und mittelgroßen Siedlungsvorhaben, die unter Umständen schnell und in einem Zuge durchzuführen sind, können Schätzungsfehler jedoch verhängnisvoll werden. In diesen Fällen wird es sich empfehlen, vorsorglich mit einer niedrigen Meßzahl zu rechnen und dafür reichliche Schulerweiterungsmöglichkeiten von vornherein vorzusehen. Wird von einem gegenwärtigen feststehenden Schulkinderstand ausgegangen, so darf nicht versäumt werden, auch die Kleinkinderjahrgänge mit zu erfassen und so die voraussichtlichen Schulkinderzahlen für weitere fünf Jahre zu ermitteln.

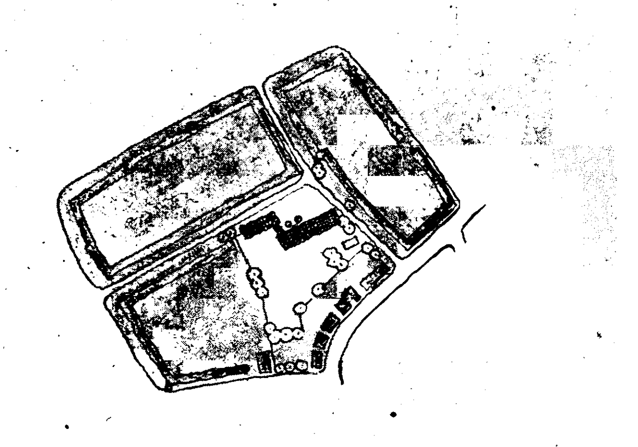


Abb. 1. Schulbauplatz im Mittelpunkt einer Siedlung.
Trotz des recht tiefen Blocks, in dem die Schule liegt, reicht der Platz nur zum Pausenhof aus. Ein Spielplatz muß in der Nähe vorhanden sein, wenn den Forderungen der Schule genügt werden soll.

Schularten

Sobald man einen Anhalt für die Schulkinderzahl hat, wird die Schulaufsichtsbehörde prüfen und entscheiden, welche Schularten vorgesehen werden sollen. Wir unterscheiden Volksschulen, Hauptschulen, Hilfsschulen, Oberschulen und Berufsschulen. Die letzteren gliedern sich wieder unter in die Hauptgruppen für gewerbliche, hauswirtschaftliche und kaufmännische Berufe. Im Zusammenhang mit der Finanzierung und der Errichtung von Schulen in nationalpolitisch wichtigen Gemeinschaftssiedlungen sind Erlasse des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erschienen, die über Schulbaubedürfnis, Schulumfang, Schulsystem, Raumprogramm und Lehrerwohnungen Aufschluß geben. Es handelt sich um folgende Erlasse:

1. E II c 58 K (b) vom 31. 1. 1939
2. E II c 1849 E II d vom 14. 7. 1939
3. E IV c 4655/41 vom 5. 9. 1941

Es wird zweckmäßig sein, wenn sich der Bearbeiter eines Bebauungsplans mit diesen Bestimmungen vertraut macht.
Bei kleinen und mittelgroßen Siedlungen werden in erster Reihe Volksschul- und Hauptschulbauten in Frage kommen, da die anderen Schulen einen größeren Einzugsbereich besitzen. Im folgenden sollen daher vornehmlich diese Bauanlagen besprochen werden.

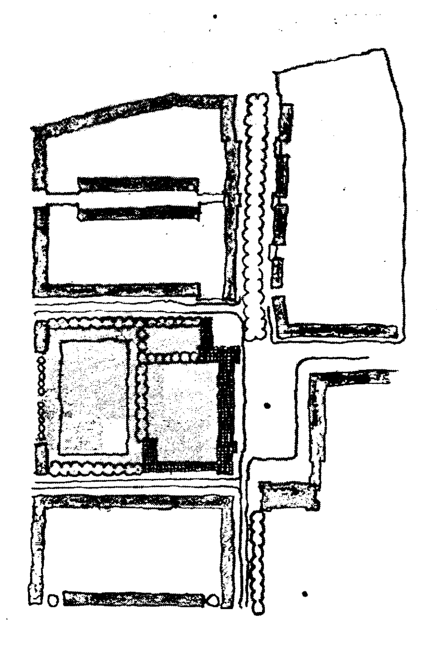


Abb. 2. Volks- und Hauptschulen an einem Platz inmitten einer Siedlung.
Anordnung einer Spielwiese möglich, aber die rings um das Schulgrundstück geführten Straßen sind nicht sehr günstig für Schulbetrieb und Bewohner.

Volks- und Hauptschulen, Schulsystem

Der Gang der weiteren Erwägungen ist etwa folgender:
Man ermittelt zunächst die Zahl der Wohneinheiten im Plangebiet. Wenn man auf Grund einer angenommenen Meßzahl je Wohneinheit die Gesamtschulkinderzahl geschätzt hat, wird man diese in Volksschüler und Hauptschüler aufteilen müssen. Für diese Aufteilung gibt es keine allgemein gültige

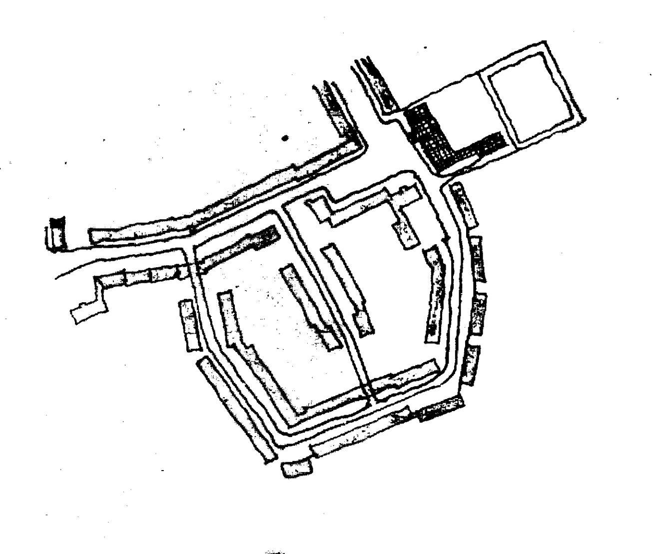


Abb. 3. Schule am Hauptplatz einer kleinen Siedlung.
Sie liegt aber gleichzeitig am Rande und kann daher die erforderlichen Freiflächen erhalten.

Regel, da es naturgemäß auf die Begabung der Kinder ankommen wird, ob die Zahl der Hauptschüler im Einzelfall größer oder kleiner zu bemessen ist. Wo jegliche Schätzungsunterlagen fehlen, wird man vielleicht ein Sechstel der Gesamtschüler als Hauptschüler annehmen können; fünf Sechstel würden demnach an Volksschülern verbleiben. Wenn man

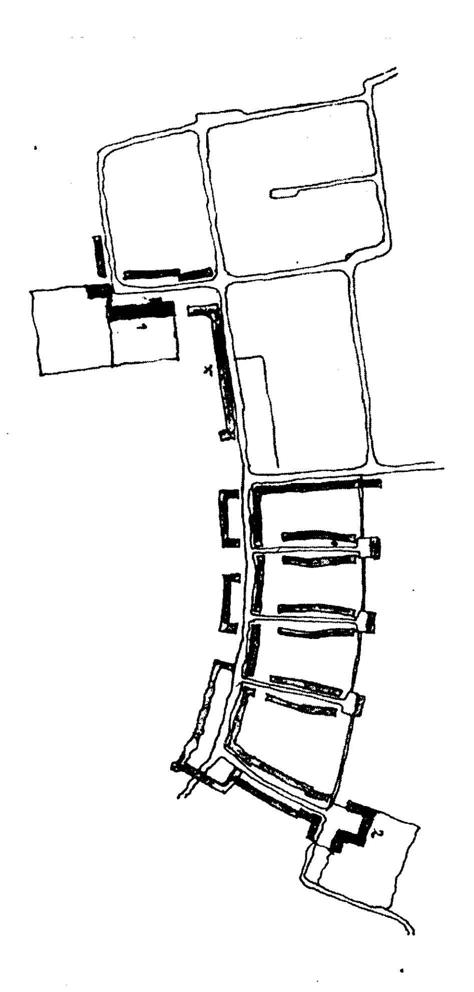


Abb. 4. Schulen 1 und 2 am Außenrand einer Siedlung gelegen.
• Schule 1 nähert sich bereits dem Bauzug x so sehr, daß eine gegenseitige Beeinträchtigung zu befürchten ist.

die letztere Zahl durch 50 teilt, erhält man die Anzahl der zu errichtenden Volksschulklassen, da höchstens 50 Kinder eine Volksschulklasse besuchen sollen. Nachdem man so die Anzahl der Klassen berechnet hat, fragt es sich, in wieviel Schulsysteme diese Klassenzahl aufgeteilt werden soll. Da die Volksschule bekanntlich acht Klassen besitzt, ist die Ausbildung eines Schulkindes am besten in einer Schule gewährleistet, die mindestens acht Unterrichtsklassenräume aufweist (voll ausgebaute Schule). In der 16klassigen Schule werden Knaben und Mädchen getrennt in je einem „Zuge" zu acht Klassen unterrichtet, was Vorteile bieten kann.
Übergroße „Mammutschulen" von mehr als 16 Klassen sind auch vom schulischen Standpunkt nicht sehr erwünscht, weil sie trotz gewisser wirtschaftlicher Vorteile die Anlage zu unübersichtlich machen und dem kleinen Schulkind nicht den anheimelnden Eindruck vermitteln können wie die kleinere, auf eine geringere Schülerzahl zugeschnittene Schulanlage. Aber auch vom städtebaulichen Standpunkt aus wird man namentlich in den modernen weiträumigen Siedlungen, die in Flachbauweise errichtet sind, das achtklassige Schulsystem bevorzugen, weil schon das Schulgebäude für 16 Klassen häufig genug aus dem Maßstab der Umgebung herausfällt.
Bei der Hauptschule besteht das Vollsystem aus vier Klassen. Sie baut als Ausleseschule auf der vierten Klasse der Volksschule auf. Jede Klasse soll im Höchstfalle 35 Schüler aufnehmen. Durch Zusammenfassung von zwei und drei Systemen ergeben sich Hauptschulen von acht und zwölf Klassen, die wirtschaftliche Vorteile durch die bessere Ausnutzung der Sonderräume, der Sportanlagen und sonstiger Gemeinschaftsanlagen aufweisen; Bedingung ist jedoch, daß die Schulwege der Hauptschüler bei einer solchen Zusammenfassung nicht allzu weit werden.

Schule und Größe der Siedlung

Hält man sich diese Beschulungsziele vor Augen, so kommt man zu interessanten Rückwirkungen auf die Bemessung der vom schulischen Standpunkt erwünschten Mindestgröße einer für sich liegenden abgetrennten Gemeinschaftssiedlung. Damit ein achtklassiges Volksschulsystem gebildet werden kann, muß eine Volksschülerzahl von 351 bis 400 Köpfen vorhanden sein. Bei einer mitunter anzutreffenden Meßzahl von 0,75 Volksschüler/WoE (oder 0,91 Gesamtschüler je WoE) würde das bedeuten, daß die in Frage kommende Gemeinschaftssiedlung etwa $\frac{380}{0,75}$ = annähernd 500 WoE oder rund 2000 Einwohner zählen müßte. **Unterhalb dieser Größe werden also unvollkommene Schulsysteme gebildet werden.**
Eine ähnliche Berechnung kann man für die Hauptschule aufstellen. Legen wir die oben angegebenen Verhältnisse zugrunde und beträgt danach die Zahl der WoE 500, die der Hauptschüler ein Sechstel der Gesamtschüler, die Meßzahl 0,91, so hätte man $500 \times 0{,}91 = 455$ Gesamtschüler, davon ein Sechstel = 75 Hauptschüler. Eine derartige Hauptschülerzahl würde die Errichtung einer vierklassigen Hauptschule kaum rechtfertigen. Aus dieser Berechnung ist also zu ersehen, daß zur Errichtung eines vollen Hauptschulsystems ein größerer Schulbezirk erforderlich ist, als zur Errichtung eines vollen

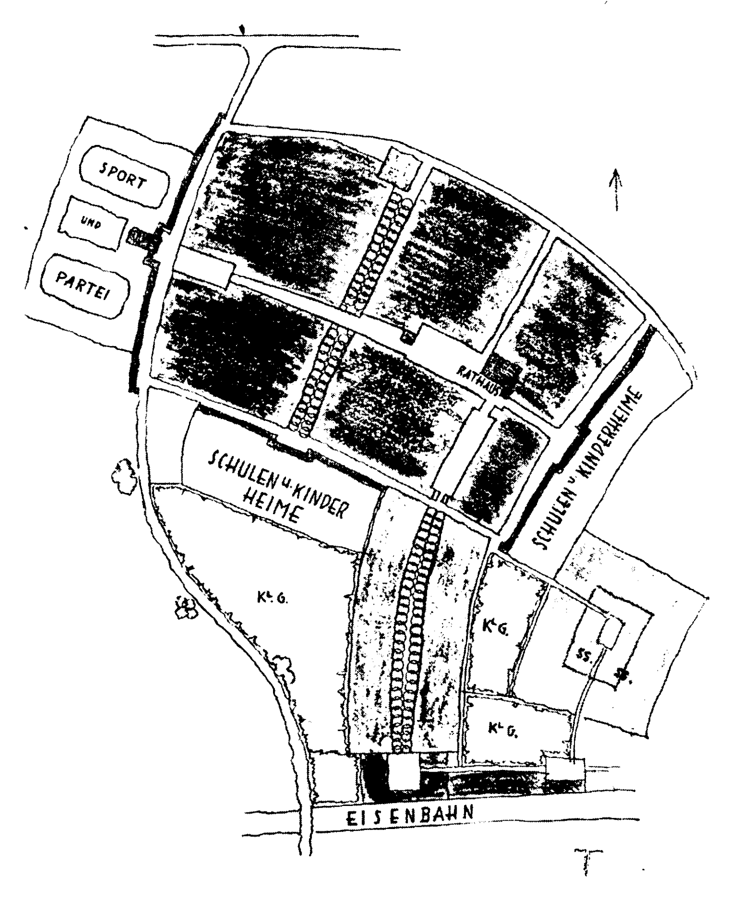


Abb. 5.
Studienskizze zur Schulanordnung in einer Siedlung, an deren Nordseite wegen einer Geländestufe keine Schulen vorgesehen werden können. Da die Westseite Partei und Sport vorbehalten ist, blieben nur Süden und Osten für Schulanlagen und Kinderheime frei.

Volksschulsystems; man bedarf dazu eines Schulbezirks von 900 WoE oder von rund 3600 Einwohnern.

Da die Hauptschüler mindestens zehn Jahre alt sind, können ihnen weitere Schulwege zugemutet werden. Der Zusammenschluß mehrerer Siedlungen zu einem „Hauptschulbezirk" ist daher angängig und wohl zu überlegen. Der Planer wird am zweckmäßigsten sein Plangebiet nach diesen Erwägungen und den Weisungen der Schulaufsichtsbehörden in Volksschulbezirke und Hauptschulbezirke teilen.

Flächenbedarf für Schulen

Wichtig für den städtebaulichen Planer ist es nun, schon beim Entwerfen eines Bebauungsplanes einigermaßen richtig den Flächenbedarf für Schulbauten abschätzen zu können. Für kleine Schulen und dörfliche Verhältnisse finden sich richtunggebende Hinweise in der Abhandlung „Neue Dorfschulen für die Ostgebiete" von Reg.-Baurat Albert Krüger, Danzig, erschienen im Zentralblatt der Bauverwaltung, Jahrgang 1942, Heft 23/24, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin. Krüger fordert für einklassige Schulen ohne Spielwiese etwa 5000 qm. Ein reichlich bemessenes Gelände für eine zweiklassige Schule ohne Spielwiese umfaßt 7500 qm. Die Spielwiese soll 70 × 100 Meter groß sein. Bei beschränkten Verhältnissen kann sie bei der einklassigen Schule bis auf 30 × 100 m verringert werden. Bei größeren Volksschulbauten und städtischen Verhältnissen wird man zur überschlägigen Bemessung des erforderlichen Flächenbedarfs etwa folgendermaßen vorgehen können:

Zunächst wird man die bebaute Fläche in Ansatz zu bringen haben. Hier wird man, solange kein Skizzenentwurf vorliegt, davon ausgehen können, daß bei einem zweigeschossigen unterkellerten Klassengebäude, von der sechsklassigen

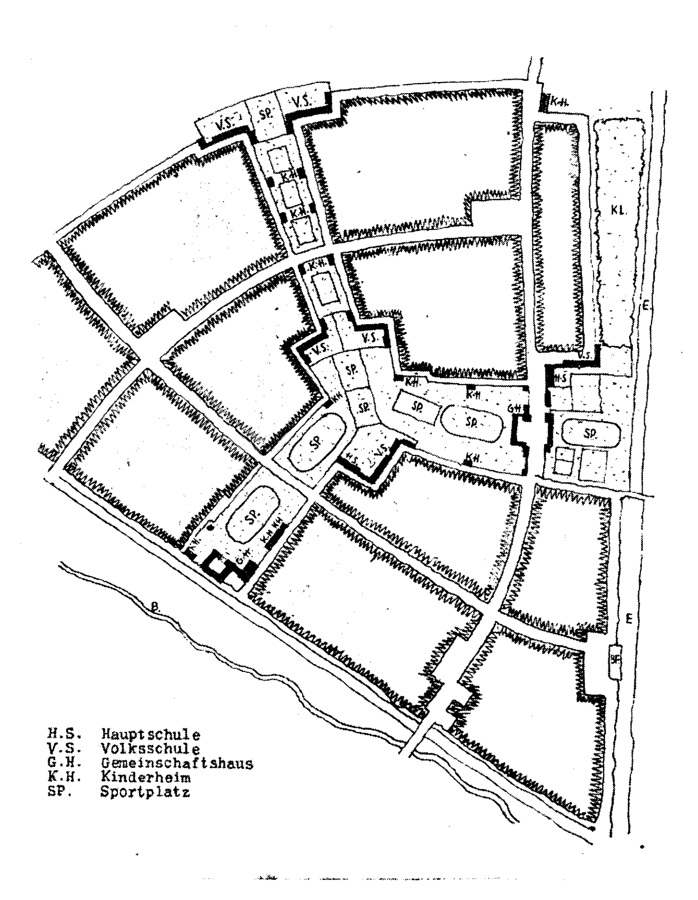


Abb. 7. Ausschnitt aus einem Strukturbebauungsplan
Das Planungsgebiet ist in drei, klar voneinander abgegrenzte Ortsgruppeneinheiten aufgeteilt. Zwischen ihnen liegt als Trennungs- und Verbindungsstreifen gestaltetes Grün mit Schulen, Kinderheimen, Sportplätzen und Anlagen der Partei. — Die drei Ortsgruppen sind vom übrigen Stadtgebiet durch Wiesengelände und Verkehrsflächen abgegrenzt.

Volksschule angefangen, etwa 100 qm Baugrundfläche je Klasse für das Klassengebäude benötigt werden. Das würde bei einer einbündigen achtklassigen Schule (Klassen an einer Seite des Flurs) 800 qm Gesamtfläche, bei einer Gebäudetiefe von etwa 10,5 bis 12 m eine Gebäudelänge von rund 65 bis 75 m erfordern. Bei einer zweibündigen achtklassigen Anlage mit Mittelflur und beiderseitigen Klassen wird man mit 17,5 bis 18,5 m Gebäudetiefe und daher mit einer Gebäudelänge von etwa 45 m zu rechnen haben. Bei einer zwölfklassigen zweigeschossigen Schule kämen nach dieser Schätzung für das Klassengebäude etwa 1200 qm bebaute Fläche und bei einer doppelbündigen Anlage etwa 70 m Gebäudelänge in Frage. Dazu kommt eine bebaute Fläche für die Turnhalle mit Nebenräumen von etwa 400 bis 500 qm, die bei 16klassigen Schulen auf 600 bis 700 qm ansteigen kann. Dabei wird es für die Flächenberechnung von Bedeutung sein, ob etwa eine ebenerdige Gymnastikhalle angeordnet wird oder nicht[1]).

Ferner treten hinzu im allgemeinen das Dienstwohngebäude für den Hauswart und bisweilen ein weiteres für den Rektor. Für den Pausenhof sollten etwa 4 qm je Kind vorhanden sein; bei einer achtklassigen Schule mit 400 Kindern mithin 1600 qm. Falls das Schulgebäude im Rahmen der Siedlung besondere Bedeutung besitzt und der Schulhof, was in der Regel der Fall sein wird, hinter dem Schulgebäude liegt, ist unter Umständen ein Appellplatz oder Schmuckplatz an der Straßenseite erwünscht. Ferner sollte ein Spielfeld von 70 × 100 m auf dem Schulgrundstück oder in dessen Nähe vorgesehen werden. Auf diese Forderung wird man dann ver-

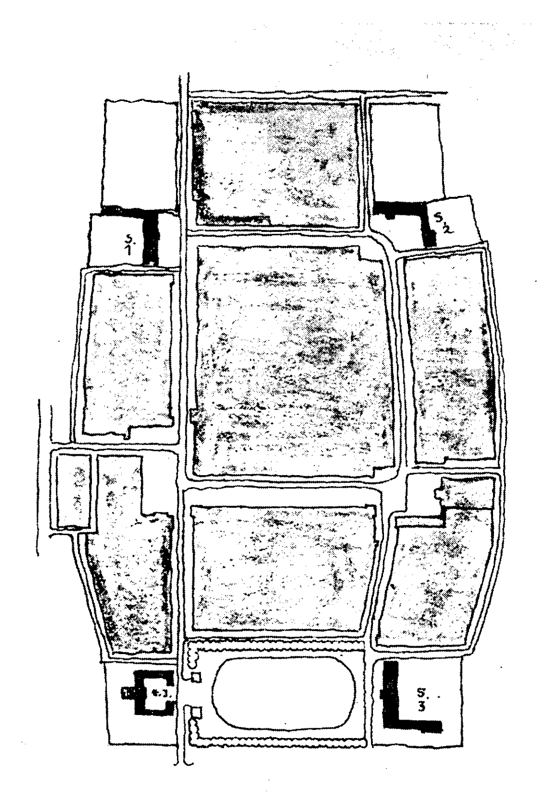


Abb. 6.
HJ.-Heim und Schulen liegen an den Ecken des Planungsgebietes. Dort bietet sich gute Entfaltungsmöglichkeit für die Freiflächen. Lediglich die Schule 2 bringt jedoch ihre Baumassen von den Straßenräumen aus gesehen voll zur Geltung und begrenzt die Umrißlinie der Gesamtsiedlung zusammenschließend. Schule 1 und 3 besitzen aus der Gesamtformung ausspringende, vom Gesamtplan aus weniger zu begrüßende Gebäudegruppen.

[1]) Gestalterisch gute Möglichkeiten ergibt das sogenannte einundeinhalbbündige System: Mittelflur, auf der lichtgünstigen Seite Klassen, auf der anderen Nebenräume von 3,50 bis 4 m Tiefe (Gebäudetiefe also etwa 15 bis 16 m).

zichten können, wenn ein Sportplatz näher als 10 Minuten Fußweg entfernt zur Verfügung steht. Bei größeren Schulen wird sich die Anlage eines regelrechten Sportplatzes mit herumgeführter Aschenlaufbahn und Gymnastikwiese in der Nähe der Turnhalle empfehlen. Erwünscht ist ferner die Anlage eines Schulgartens für Lehrzwecke.

Für den Hauswart wird ein kleinerer Garten genügen. Dem Rektor soll ein etwas umfangreicherer Garten zur Verfügung gestellt werden. Hiernach würde etwa folgender Flächenbedarf für eine achtklassige Volksschule in Ansatz zu bringen sein:

1. Bebaute Fläche		
a) Klassengebäude	800 qm	
b) Turnhalle	400 „	
c) Pförtnerhaus	90 „	
d) Rektorhaus	140 „	1430 qm
2. Pausenhof 400 × 4		1600 qm
3. Schulgarten	rd.	1600 „
4. Spielfeld		7000 „
5. Für Windschutz- und Liegeplätze, Unterrichtsplätze im Freien		2000 „
6. Garten des Rektors		600 „
7. Garten des Hauswarts		400 „
	Im ganzen also	14630 qm
	oder rd.	1,5 ha*)

Lage der Schule im Plangebiet

Alle mitgeteilten Zahlen stellen natürlich nur rohe Anhaltspunkte dar, die aber doch zeigen, daß die moderne Schule sehr große Flächen verlangt. Wenn man sich hierüber klar geworden ist, wird man in den Bebauungsplänen die heute noch vielfach wahrzunehmende unzweckmäßige Anordnung von Volksschulgebäuden im Innern von Baublocks vermeiden. So verlockend der Gedanke auch für den Städtebauer sein mag, das Schulgebäude mit seinen großen Maßen im Innern einer Siedlung vorzusehen, so unbefriedigend ist die Lage einer solchen Schule vom Standpunkt des Schulbetriebes aus; denn zumeist müssen die für den Schul- und Sportbetrieb erforderlichen Flächen in derartigen Fällen stark eingeschränkt werden, und Pausenhof und Spielfläche sind rings von Straßen umgeben. Das ist aber in mehrfacher Hinsicht nicht erwünscht, denn einerseits ist der Einblick der Bewohner der angrenzenden Häuser in den Schulbetrieb nicht zweckmäßig, andererseits werden diese Bewohner auch durch den Lärm der Schulkinder gestört. Außerdem können die Straßen um die Schulanlage herum nur einseitig bebaut werden, erfordern also unwirtschaftliche Kostenaufwendungen.

Damit kommen wir zu einem Grundsatz, der sich beim Schulbau immer stärker durchsetzt. *Nach den Forderungen der Schule soll der Weg des Schulkindes von der Wohnung zur Schule jedenfalls ein Weg aus dem Innern einer Siedlung zur freien Natur hin sein.* Die moderne Schule mit ihrem großen Freiflächenbedarf bevorzugt den Außenrand einer Siedlung, damit die erstrebte Verbundenheit mit der Natur voll erreicht werden kann. Bei einer solchen Lage sollte angestrebt werden, den Schulbau an andere verwandte Gebäude (Lehrerwohnungen, Kindergärten u. dgl.) anzubinden und damit den vom städtebaulichen Standpunkt häufig erwünschten raumschließenden Eindruck zu gewinnen.

Wichtig für die Wahl des Schulgrundstücks ist die Himmelsrichtung des Klassengebäudes. Am besten erhalten die Klassen Belichtung aus Osten oder Westen. Beliebt ist die Lage nach Westen, da die Sonne bei dem allgemein üblichen Vormittagsunterricht nicht stört und erst nach Schluß des Unterrichts die Klassenräume bestrahlt. Südlage der Klassen ist in sonnenarmer Gegend empfehlenswert. Nach Norden zu können Zeichensaal, Lehrküche, Werkraum, Aborte und sonstige Nebenräume gelegt werden. Die Zahl dieser Räume ist aber

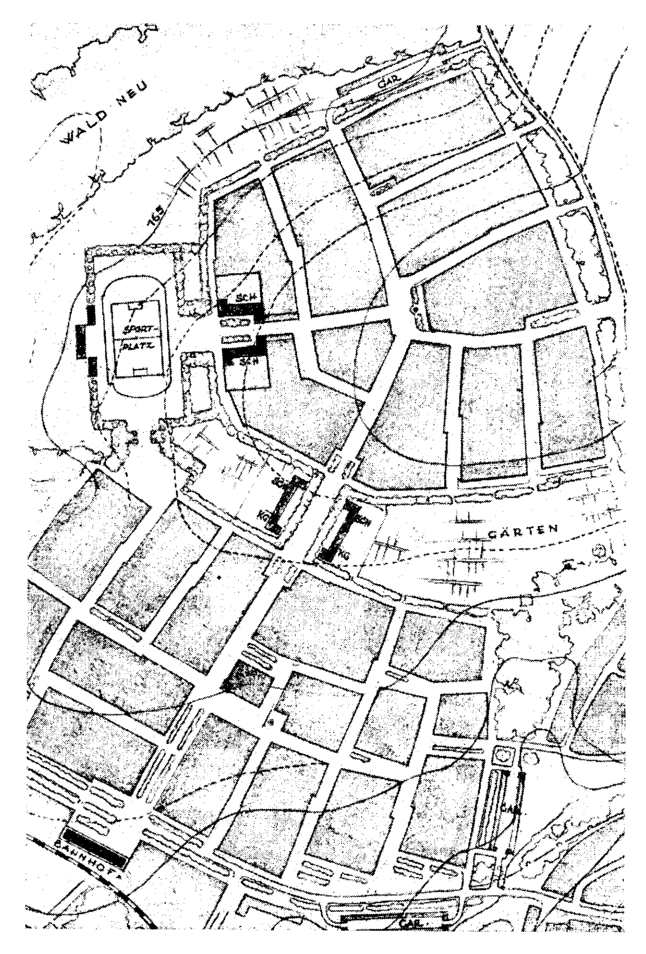


Abb. 8. Ausschnitt aus einem Strukturbebauungsplan
Die Schulen und Kindergärten für die beiden Ortsteile sind im gestalteten Grüngürtel in der Nähe des Sportplatzes vorgesehen.

gering. Man wird also z. B. eine zweibündige Schulanlage schwerlich planen können, wenn eine Längsseite des Klassengebäudes nach Norden zu liegt. Hier kann unter Umständen die sogenannte eineinhalbbündige Anlage an ihre Stelle treten, in der dann nur Nebenräume mit geringerer Raumtiefe an die Nordseite gelegt werden. Diese Anlage ergibt einen massigeren Baukörper und ein stattlicheres Dach als die einbündige Anlage.

Bei dieser Gelegenheit seien noch die Vor- und Nachteile der einbündigen Anlage kurz erwähnt: sie bringt helle, gut belichtete Flure, aber eine große Längenausdehnung des Gebäudes und bei zahlreichen Klassen Unübersichtlichkeit der Gesamtanlage. Bei zweibündigen Anlagen gilt eine Hauptsorge der genügenden Helligkeit des Mittelflurs. Es sind hier Lichtflure erforderlich; auch sind lichtspendende Nebenräume, wie Sammlungsräume, einzuschalten. Ebenso ist für ausreichendes Stirnlicht zu sorgen.

*) Eingeschossige Schulbauten, namentlich solche mit Freiluftunterricht, erfordern erheblich größere Flächen.

Gliederung der Schulanlage

Bei der Betrachtung einer gesamten Schulanlage ergibt es sich, daß die Turnhalle, die einen Raum von größeren Abmessungen darstellt als alle anderen, in dem Schulgebäude selbst nicht recht untergebracht werden kann. Sie erfordert daher einen besonderen Baukörper. Bei ihrer Anordnung ist auch zu beachten, daß sie eine Verbindung zum Spielplatz verlangt. Die ihr zugeordneten Nebenräume (Umkleideräume, Turnlehrerzimmer, Brauseräume, Geräteraum, in manchen Fällen auch Sportarzt) müssen in ihrer unmittelbaren Nähe liegen und werden oft zwischen Klassengebäude und Turnhalle eingeschaltet. Das führt häufig zu der bekannten Dreiteilung: Klassengebäude, Zwischenbau mit Nebenräumen der Turnhalle — vielleicht auch in Verbindung mit einem Wandelgang oder mit Aborten — und schließlich das Turnhallengebäude selbst. Gute Lösungen haben sich auch ergeben, wenn das Klassengebäude und das Turnhallengebäude mit den zugehörigen Nebenräumen für sich geplant und nur etwa durch einen gedeckten Verbindungsgang miteinander verbunden werden.

Die Wohnung des Hauswarts wird häufig mit dem Klassengebäude oder dem Turnhallengebäude verbunden. Der Wohnung wird jedoch Zwang angetan, wenn sie unmittelbar in diesen Gebäuden angeordnet wird; besser ist ihre Unterbringung in einem besonderen Flügel, Bauteil oder abgetrennten Bauwerk.

Die gebräuchlichste Anordnung der Gebäude, die häufig zu guten Ergebnissen führt, ist bei der erwähnten Dreiteilung die Hakenform, bisweilen zum ungleichschenkeligen U oder Z erweitert. Bei diesen Anordnungsformen ist es wichtig, die Bauteile gut in den Maßen aufeinander abzustimmen, damit namentlich das Klassengebäude die ihm zukommende führende und beherrschende Stellung einnimmt. In diesem Zusammenhang ist es vom gestalterischen Standpunkt häufig erwünscht, dem Klassengebäude den eineinhalbbündigen oder zweibündigen Grundriß zu geben, damit seine Baumasse die beabsichtigte beherrschende Stellung erhält. Symmetrische U-förmige Anlagen werden selten in Frage kommen; denn der Binnenhof des U verlangt freilich, städtebaulich gesehen, eine auf den Hof zuführende Achse, deren Abschluß der Hof bildet.

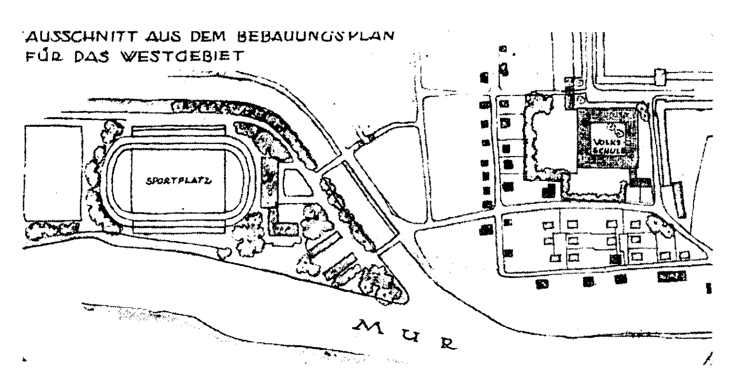


Abb. 9 und 10. Studienskizzen zum Standort einer 16klassigen, als Vierkant (Quadruum) entworfenen Volksschule

In der letzten Zeit werden umfangreiche Schulanlagen häufig als Vierkant (quadruum) entworfen. Diese Grundrißform legt der Schule einige nicht sehr erwünschte Bindungen auf und hat im Grunde nur bei freier, beherrschender Lage ihre Berechtigung, kann dann aber zu sehr schönen Ergebnissen führen. Luftschutzgründe sprechen gegen das Quadruum. Dagegen sind Vorzüge dieser Form ihr vollendeter Ausdruck der Gemeinschaft, ihre Abgeschlossenheit, ihre äußere Klarheit, namentlich bei freier Lage im Grünen, und die Gewinnung eines architektonisch recht wirkungsvollen inneren Appellplatzes.

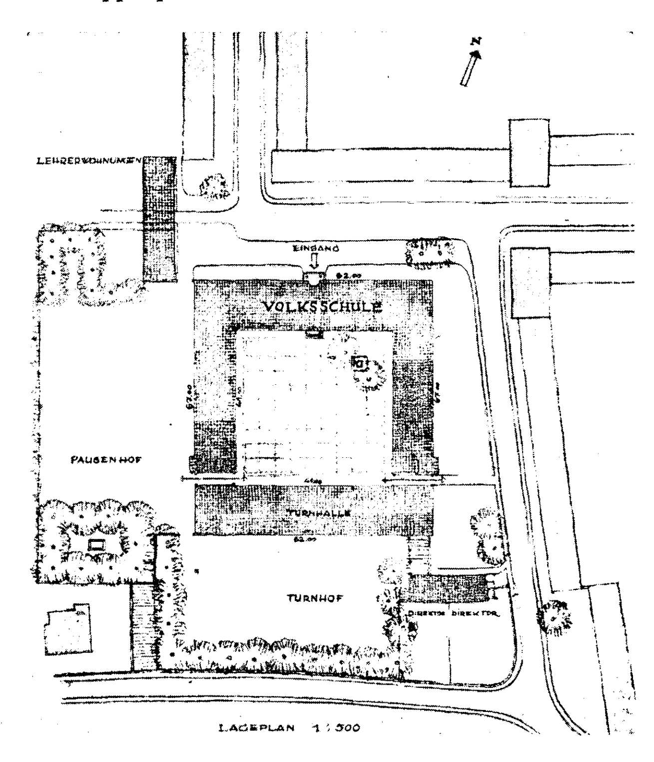


Abb. 10
Der Vierkant ist frei von jeder unmittelbaren Bindung an andere Gebäude, eine lockere Anlehnung an Lehrer- und Rektorgebäude sorgt jedoch dafür, daß räumliche Zusammenhänge mit der Umgebung geschaffen werden. Alle Bedürfnisse der Schule können gut erfüllt werden.

Spielwiese und Sportplatz

Grundsätzlich soll, wie bereits erwähnt, unmittelbar bei jeder Schule ein Spielfeld angelegt werden. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen dieser Forderung nicht ohne weiteres entsprochen werden kann. Zunächst ist naturgemäß die Fläche als Spiel- und Sportplatz nicht geeignet, die ein stärkeres Gefälle aufweist. Hier läßt sich zwar durch Auffüllung und Abtrag wohl eine waagerechte Ebene schaffen, aber es fragt sich, ob nicht unverhältnismäßig hohe Kosten dafür aufzuwenden sind, und vor allem, ob der Landschaft damit nicht Gewalt angetan wird. Der Spielplatz mit seiner ebenen großen Fläche und seinen geometrischen Grenzlinien ist in beschwingter Gegend landschaftlich überhaupt nicht leicht unterzubringen. Wenn die Schulen mit ihren Sportplätzen am Außenrand einer Siedlung geplant werden, ist aber ihre landschaftliche Einordnung ein besonders wichtiges Problem, zu dessen befriedigender Bewältigung Städtebauer, Architekt und Landschaftsgestalter eng zusammenarbeiten müssen. Zu vermeiden werden auch Flächen sein, die großem Windanfall ausgesetzt sind — wenn diesem Übelstand nicht mit einfachen Mitteln abzuhelfen ist. Schließlich eignet sich nicht jede Fläche als strapazierfähige Sport- und Dauerwiese, weil der Untergrund nicht die erforderliche gleichmäßige Feuchtigkeit besitzt. Wo aus solchen Gründen das Spielfeld nicht unmittelbar bei der Schule angelegt werden kann, sollte seine Entfernung jedenfalls nicht mehr als 800 m von ihr betragen. Bei nahe aneinandergelegenen nicht zu großen Schulen wird man unter Umständen einen gemeinsamen Sportplatz für zwei Schulen vorsehen können. Dieser wird dann aber zweckmäßig in der bekannten ovalen Anlage von rund 170 m × 90 m Größe und mit umlaufender Aschenbahn von

400 m Länge zu planen sein. Das Reichsportamt sieht diese Anlage allein als vollgültig an, weil sich nur auf ihr eine systematische Ausbildung im Laufen erreichen läßt und weil es die Ausbildung im Laufen als körperliche Grundausbildung betrachtet.

Wenn es sich einrichten läßt, sollte man den Sportplatz so legen, daß seine Längsrichtung von Norden nach Süden verläuft, weil dann bei Vormittags- und Nachmittagsspielen die Sonne nicht in der Hauptspielrichtung steht. Bei Schulsportplätzen wird indessen im allgemeinen auf die Himmelsrich tung kein entscheidender Wert gelegt.

Schließlich wird man gut daran tun, die Planung der Schulsportplätze im Zusammenhang mit den für die Allgemeinheit vorzusehenden Sportplätzen zu betrachten. Von seiten des Sports werden hier Forderungen erhoben, künftig 5 qm Sportplatzfläche und 10 qm Sportgeländefläche je Kopf der Bevölkerung vorzusehen. Das sind Wünsche, die einen sehr erheblichen Geländeaufwand bedingen und namentlich in gebirgigen Gegenden nicht leicht zu erfüllen sind. Hier wird unter Umständen die sonst vom Schulstandpunkt aus nicht sehr erwünschte Verbindung und gemeinsame Benutzung des Schulsportplatzes mit dem Sportplatz für die Allgemeinheit in Kauf zu nehmen sein. In gestalterischer Hinsicht können die Forderungen des Sportes dazu führen, den Außenrand unserer neuen Städte mit sportplatzmäßig gestaltetem Grün zu umranden. Auch hier liegt eine große, für die äußere Gestaltung sehr bedeutsame Gemeinschaftsaufgabe des Städtebauers und des Landschaftsgestalters.

Einige Abbildungen mögen diese Ausführungen ergänzen und den Bearbeiter von Bebauungsplänen anregen, schon bei seinen ersten Planskizzen berechtigte Forderungen des Schulbaues zu berücksichtigen.

VERPFLICHTUNG DES HAUSEIGENTÜMERS ZUR WOHNRAUMGEWINNUNG

Stadtrat Dr. Lehmann

Die VO zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (RGBl I. S. 127) gibt den Gemeinden die Möglichkeit zur Feststellung, in welchen Häusern durch Teilung von freien Wohnungen — oder von solchen Wohnungen, deren Inhaber damit einverstanden sind —, durch Umbau freier gewerblicher Räume und durch Ausbau von Dachräumen Wohnungen verfügbar gemacht werden können. In derartigen Fällen sind nach § 3 der VO die Hauseigentümer verpflichtet, die erforderlichen Bauarbeiten vorzunehmen oder diese durch die Gemeinde zu dulden und die so verfügbar gemachten Wohnungen binnen einer bestimmten Frist der Gemeinde zu melden.

Weiterhin kann nach § 4 der VO die Gemeinde verlangen, daß Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen und privaten Rechts, die sich in Räumen befinden, die ursprünglich als Wohnungen zu dienen bestimmt waren, die von ihnen innegehabten Räume freimachen. Auch in diesen Fällen sind die Hauseigentümer verpflichtet, diese Räume nötigenfalls wieder als Wohnungen herzurichten oder die Herrichtung durch die Gemeinde zu dulden und die von dem bisherigen Inhaber freigemachten Räume als freien Wohnraum binnen einer bestimmten Frist der Gemeinde zu melden.

Läßt ein Hauseigentümer die erforderlichen Bauarbeiten von sich aus vornehmen, dann kann er einen Antrag auf Bewilligung eines Reichszuschusses stellen, der 50 vH. der Gesamtkosten beträgt und in besonderen Ausnahmefällen — wenn anders eine wirtschaftliche Finanzierung der Wohnungsherstellung nicht möglich ist — bis zu 75 vH. der Gesamtkosten erhöht werden kann. Der Reichszuschuß kann sogar bis zu 100 v. H. der Gesamtkosten erhöht werden, wenn die Tragung eines Kostenanteils dem Eigentümer nicht zugemutet werden kann. Dieses trifft nach dem Reichsbeihilfe - Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 8. 3. 1943 besonders dann zu, wenn die Gesamtmiete der von der Teilung betroffenen Wohnung geringer ist als die Miete der bisher ungeteilten Wohnung oder die Gesamtmiete der Teilwohnung nicht die Beträge mitenthält, die zur angemessenen Verzinsung und Tilgung der für die Teilung aufgewendeten Eigenmittel des Eigentümers erforderlich sind.

Bleibt jedoch der Hauseigentümer von sich aus untätig oder weigert er sich und will die Gemeinde trotzdem die baulichen Maßnahmen vornehmen lassen, so wird der Hauseigentümer durch Leistungsbescheid aufgefordert, die baulichen Arbeiten durchzuführen. Dieser Leistungsbescheid enthält den Hinweis, daß erforderlichenfalls die Durchführung auf seine Kosten von Seiten der Gemeinde erfolgen wird. Gleichzeitig wird für den Beginn der Arbeit eine Frist gesetzt. Die gesetzliche Grundlage für diese Androhung der zwangsweisen Durchführung bilden die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen (z. B. in Preußen § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 GS S. 195) in Verbindung mit § 3 bezw. 4 der Wohnraumlenkungs-Verordnung. In diesem Leistungsbescheid wird in der Regel auch noch darauf hingewiesen, daß der Hauseigentümer berechtigt ist, einen Beihilfe-Antrag zu stellen.

Weigert sich der Verpflichtete — etwa unter Berufung auf seine Duldepflicht — trotz der Möglichkeit, eine Reichsbeihilfe zu erhalten, die Kosten zu tragen, dann kann von der zwangsweisen Beitreibung nach Landesrecht Gebrauch gemacht werden. Bemerkt sei noch, daß privatrechtlich gleichfalls eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Kostenersatz besteht, denn die Gemeinde handelt gegebenenfalls nach den §§ 667 und 679 BGB als Geschäftsführer ohne Auftrag, da das öffentliche Interesse hier gegeben ist.

Die im § 3 der Wohnraumlenkungs-Verordnung festgelegte Verpflichtung des Hauseigentümers, gegebenenfalls die erforderlichen Ausbaumaßnahmen durch die Gemeinde zu dulden, erstreckt sich nach dem 3. Ausf.-Erl. des Reichswohnungskommissars vom 27. 9. 43 sinngemäß auch auf den Inhaber der Wohnung. Ein Mieter, der durch Maßnahmen dieser Art betroffen wird, kann demnach hiergegen weder gegenüber dem Hauseigentümer noch gegenüber der Gemeinde Einwendungen

erheben. Gelegenheit zum Waschen und Trocknen der Wäsche im Dachgeschoß soll tunlichst erhalten bleiben.
Wohnungen, die nach § 3 der Wohnraumlenkungs-Verordnung durch Ausbau von Dach- und Untergeschossen oder durch Teilung von Wohnungen gewonnen und erfaßt werden, sind nach § 21 der VO zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. 6. 1943 (RGBl I S. 153) bis auf weiteres nur noch diesen Personenkreisen zuzuweisen. Das gleiche gilt bei der Rückgewinnung zweckenfremdeter Wohnungen (§ 4 der Wohnraumlenkungs-Verordnung). Sofern auf Grund der Wohnraumversorgungs-VO unterbelegte Wohnungen von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, ist die Rechtslage eine andere; alsdann haben der Hauseigentümer und die Inhaber der Wohnung im Haus und in der Wohnung diejenigen baulichen Maßnahmen zu dulden, die den Luftkriegsbetroffenen die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen und eine gegenseitige Störung vermeidbar machen. Die baulichen Maßnahmen erstrecken sich insbesondere auf die Anbringung einer eigenen Kochstelle und richten sich im übrigen nach der Material- und Arbeitslage sowie den örtlichen Gegebenheiten. In diesen Fällen ist, wie der Reichswohnungskommissar im Ausführungs-Erlaß vom 28. 7. 43 klargelegt hat, die Gemeinde verpflichtet, unverzüglich nach der Erfassung einer unterbelegten Wohnung alle baulichen Maßnahmen durchführen zu lassen. Für die Finanzierung gilt ebenfalls der Reichsbeihilfe-Erlaß mit der Maßgabe, daß in solchen Fällen in der Regel ein Zuschuß in Höhe von 100 v. H. der entstandenen Kosten gewährt wird.
Erwähnt sei auch noch, daß auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 1. 9. 1939 (RGBl I S. 1645) bauliche Änderungen bei Inanspruchnahme von Räumen für Unterbringungszwecke durchgeführt werden können. § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes gibt der Unteren Verwaltungsbehörde z.B. die Möglichkeit, bei der Unterbringung bombengeschädigter Familien notfalls durch bauliche Anlagen diejenigen Einrichtungen zu schaffen, die unbedingt erforderlich und gegebenenfalls möglich erscheinen, um Räume für Unterbringungszwecke herzurichten, insbesondere auch um eine bombengeschädigte Familie so in der Wohnung einer anderen Familie unterzubringen, daß eine gegenseitige Störung der Haushaltungen des Unterkunftgebers und des Unterkunftnehmers gemildert oder ausgeschlossen wird. In Betracht kommen nach einem Erl. des R.d.I.v. 13. 3. 1943 insbesondere die Einrichtung von Notküchen, Notaborten, die Aufführung von Zwischenwänden zum Abteilen von Räumen, Mauerdurchbrüche mit Türen zur Schaffung von Zugängen usw. Es kann jedoch nicht verlangt werden, daß der Unterkunftgeber solche baulichen Maßnahmen selbst vornimmt oder vornehmen läßt, und außerdem sind sie nach Beendigung der Inanspruchnahme auf sein Verlangen wieder zu beseitigen.

WOHNUNGSPOLITISCHE UND BAUWIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Schulden auf steuerfreien Wirtschaftsgütern

Nach § 74 Absatz 2 RBewG sind Schulden nicht abzugsfähig, soweit sie im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im Sinn des RBewG gehören. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, daß ein Steuerpflichtiger sein steuerpflichtiges Vermögen dadurch vermindert, daß er steuerfreie Wirtschaftsgüter auf Kredit erwirbt.
In einem Urteil vom 3. Juni 1943 — III 7/43 — nimmt der RFH zu der Frage Stellung, ob Schulden, die mit steuerfreien Wirtschaftsgütern in Zusammenhang stehen, im vollen Umfang auch dann nicht abzugsfähig sind, wenn sie *höher* sind als der Wert dieser Wirtschaftsgüter. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:
Ein Steuerpflichtiger hatte ein Wohnhaus mit Kleinwohnungen erbaut und ist mit diesem Grundstück auf seinen Antrag nach der VO über die Steuerbefreiung für neuerrichtete Kleinwohnungen und Eigenheime vom 26. Oktober 1933 (RGBl I S. 773) von der Vermögensteuer befreit worden. Er hatte für den Bau rund 70 000 RM aufgewendet und sich den größten Teil des Geldes durch Kreditaufnahme beschafft. Der Einheitswert des Grundstücks beträgt nach dem Feststellungszeitpunkt vom 1. Januar 1935 = 39 200 RM. Das FA hat bei der Veranlagung der Vermögensteuer 1935 bis 1938 das Grundstück und die Darlehensschulden außer Ansatz gelassen. Der Steuerpflichtige hat im Rechtsbeschwerdeverfahren verlangt, daß die Beträge, um die an den Stichtagen die Schulden den Einheitswert überstiegen haben, von seinem Vermögen abgesetzt werden.
Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Die Streitfrage ist bereits bei der Anwendung des § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 RBewG 1931 aufgetaucht. Damals ist durch einen Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 21. Juni 1932 (RStBl S. 603) und durch Urteil RFH vom 9. Februar 1933 (RStBl S. 396) zugunsten des Steuerpflichtigen dahin entschieden worden, daß der Schuldenüberschuß abgezogen werden könne. Hieraus hat aber der Gesetzgeber bei der Fassung des § 74 Absatz 2 RBewG 1934 keine Folgerung gezogen. Diese Vorschrift verbietet vielmehr jeden Schuldabzug ohne Rücksicht auf die Höhe der Schuld. Daraus muß geschlossen werden, daß das geltende Gesetz der früheren Behandlung solcher Fälle hat entgegentreten wollen. Das mag seinen Grund darin haben, daß die Steuerbehörden von einer genauen Bewertung steuerfreier Wirtschaftsgüter entlastet werden sollen und daß ungerechtfertigte Verkürzungen des steuerpflichtigen Vermögens durch Anschaffung steuerfreier Wirtschaftsgüter auf Kredit befürchtet worden sind. So hat auch der Reichsminister der Finanzen im Abschnitt 106 Absatz 2 EStR für 1941 den Standpunkt vertreten, daß Verluste aus steuerbefreitem Neuhausbesitz bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nicht berücksichtigt werden dürfen. Der Einwand des Steuerpflichtigen, daß sich bei der obigen Beurteilung der Rechtslage die Steuervergünstigung in einen Steuernachteil verwandle, trifft nur zu, wenn man die Vermögenssteuer allein betrachtet. Das ist aber nicht angängig. Es muß beachtet werden, daß sich die Steuerbefreiung auch auf die Grundsteuer und die Einkommensteuer erstreckt. Wenn man alle für die Steuerbefreiung in Betracht kommenden Steuerarten berücksichtigt, wird sich im Gesamtergebnis der steuerliche Vorteil kaum jemals in einen Nachteil verkehren. Die Höhe der Schulden beeinflußt nur die Größe des Vorteils. Diese ist aber, wenn auf Kredit statt mit Eigenkapital gebaut wird, auch dann geringer, wenn die Schulden hinter dem Wert des Grundstücks zurückbleiben. Die verschiedene Auswirkung der Steuervergünstigung kann keinen Anlaß geben, Fälle der vorliegenden Art abweichend von der klaren Fassung des Gesetzes zu beurteilen. Ma.

Bevölkerungsentwicklung in Frankreich

Der Generalkommissar für Familienfragen sprach vor den Pariser Stadträten über das Problem des Geburtenrückganges, wobei er den Geburtenrückgang in Frankreich als äußerst ernst schilderte. Innerhalb einer Generation sei die Geburtenzahl von einer Million jährlich auf 600 000 abgesunken, so daß in den letzten 8 Jahren die Todesfälle die Geburtenziffern um jährlich 40 000 überstiegen hätten. Jedes Jahr sei also eine mittelgroße Stadt aus der Landkarte Frankreichs gestrichen worden. Bei Fortdauer dieser rückläufigen Bewegung würde Frankreich 1985 nur noch 29 Millionen Einwohner zählen.
Frankreich sei das am meisten überalterte Volk der Welt, in dem jeder siebente Einwohner heute über 60 Jahre alt sei. Der Generalkommissar forderte u. a. eine angemessene Preis- und Lohnpolitik, Kampf gegen Alkoholismus, Wohnungsnot, Abtreibung und Prostitution. Außerdem unterstrich er, daß das schon von vielen französischen Städten eingeführte System der Kinderzulagen und staatlichen Zuschüsse sich bewährt habe.

Stadtplanung von New York

Die „Stadtplanungskommission der City von New York" ist von der Regierung mit der Aufgabe betraut worden, für das Gesamtgebiet von New York einen „*Meisterplan*" aufzustellen, der „alle wünschenswerten Gestaltungen, Veränderungen und Ergänzungen zeigen soll, die für die Verbesserung der City, ihr künftiges Wachstum und ihre Entwicklung vorzusehen sind und alle angemessenen Erleichterungen für Wohnung, Beförderung, Verteilung, Behaglichkeit, Bequemlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt ihrer Bevölkerung schaffen".

Grundlage für den Meisterplan soll die Sicherung des angemessenen Arbeits- und Wohnraums für ein Maximum von 8 600 000 Menschen und des zusätzlichen Arbeitsraums für diejenigen sein, die außerhalb der City wohnen, aber innerhalb ihrer Grenzen beschäftigt sind. Der Plan soll gesetzmäßig verankert werden und alles umfassen, was in dem Auftrag angegeben ist. Er unterscheidet sich dadurch von den lediglich beratenden Meisterplänen, wie sie in der Mehrzahl von den übrigen Stadtplanungskommissionen und ihren Spezialisten aufgestellt werden.

In New York wird der Meisterplan dadurch rechtskräftig, daß er von der Kommission nach Anhören der Öffentlichkeit angenommen wird; nach Anhören der Öffentlichkeit kann er indes laufend verbessert oder ergänzt werden. Hierdurch soll „weitgehendes Allgemeininteresse und Anteilnahme an der Entwicklung des Planes gesichert und zugleich unliebsame Starrheit vermieden werden." Er bleibt „ein Dokument, das nur durch die Stadtplanungskommission kontrolliert wird und das als Richtschnur für die Prüfung der Entwürfe dient, die der Kommission zum Entscheid überlassen sind."

Der Meisterplan soll *aus verschiedenen Teilen bestehen*, und zwar soll er festlegen: Straßen und höher gelegte Fernverkehrswege, Parks, Parkwege und Parkstraßen, Verkehrserleichterungen, die Lage öffentlicher Gebäude, Wasserversorgung und Entwässerung, Plätze für andere öffentliche Zwecke sowie die Distrikte für Wohngebäude.

Der *Meisterplan für die Ausweisung von Gebieten für Sanierung, Neuplanung und Volkswohnungen („Wohnungen zu niedrigen Mieten")* wurde bereits im Januar 1940 von der Kommission angenommen. Dieser Plan zeigt insbesondere auch alle Gebiete auf, die die Kommission für die Planung von Mietwohnungen passend hält. Diese Stadtteile liegen fast ganz innerhalb der derzeitigen Elendsviertel. Bei der Auswahl der Gebiete für die Wohnungen waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. das richtige Verhältnis zu anderen Teilen des Meisterplanes,
2. die dauernde Eignung zu Wohnungen,
3. Auflockerung der übervölkerten Distrikte,
4. Möglichkeit, zu Fuß zur Arbeitsstätte zu gelangen,
5. Erleichterung des Zugangs zum Schnellverkehr und
6. Vorhandensein und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich gepflasterter Straßen, Wasserleitung, Abwässerung, Spielplätzen und Schulen.

Entsprechend den Bedingungen des Wohnungsbaugesetzes des Staates New York wird von der Kommission verlangt, sich über alle Bauplätze für Wohnhäuser zu äußern und die Entwürfe dafür mit Bezug auf den Meisterplan zu prüfen. Aus technischen Gründen, die sich aus dem Auftrag zur Aufstellung des Planes ergeben, hielt die Kommission es für notwendig, die Planungsarbeit in gewissem Grade stückweise zu vollziehen und dabei auch die Gebiete festzulegen, in denen verschiedene öffentliche Gebäude und wichtige Schulen gebaut werden sollen, sowie diese Gebiete als Teile des Meisterplanes anzuerkennen. Diese Maßnahme war wünschenswert, weil ein umfassender Meisterplan mit Bauplätzen für öffentliche Gebäude, die jetzt oder später notwendig sind, nicht ohne beträchtlichen Zeitaufwand entwickelt werden kann. Es erschien wesentlich, die Bauplätze für die Sofortprojekte als Einzelangelegenheiten gesondert zu betrachten. Über 75 solcher Einzelgebiete sind bisher in dieser Weise bearbeitet worden. Grundsätzlich wird immer am „stadtumfassenden Planen" festgehalten, um einen grundlegenden Rahmen zu schaffen, in den die Einzelheiten des Planes eingefügt werden können.

Der „*Meisterplan für Landnutzung*" soll sich zwar „auf physikalischer Grundlage" aufbauen, aber die Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Notwendigkeiten zum Ziele haben. Er ist in zwei zeitliche Stufen aufgeteilt: die erste Stufe wird als Zwischenstadium bezeichnet, das eine folgerichtige Entwicklung der ungeordneten Aufteilung von heute darstellt, aber die zunächst erforderlichen Verbesserungen enthält. Die zweite Stufe stellt die Neuordnung der Landnutzung fest und soll sich allmählich aus der ersten entwickeln. Dieser Plan ist nicht endgültig, „da es keinen endgültigen Plan gibt, denn eine Stadt wie New York wird immer gewissen Veränderungen unterworfen sein." Der Plan soll daher auf Grund seiner ersten Gestaltung immer weiter entwickelt und allmählich festgelegt und angenommen werden. Er ist nur allgemein gehalten, ohne daß er bis ins Kleinste genau ausgeführt ist. Es ist vermieden, genaue Grenzlinien zwischen Gebieten zu ziehen, die für verschiedene Verwendungsmöglichkeiten ausersehen sind. Solche Linien ergeben sich bei zonenmäßiger Aufteilung, die sich immer zuerst auf gegenwärtige Regulierungen beziehen und geändert werden soll, wenn der „Meisterplan für Landnutzung" nach und nach verwirklicht werden kann.

Was das Problem des zukünftigen Bildes der Landnutzung im besonderen anbetrifft, so hat sich die Kommission bemüht, weitgehende Vorsorge für die verschiedenen Wohntypen zu treffen, die von der New Yorker Bevölkerung gewünscht werden. Die Stadt der Zukunft soll große, nur für Wohnungen bestimmte Gebiete haben. Sie werden so gestaltet, daß sie Luft und Licht, Freigelände und ähnliche Annehmlichkeiten vorsehen, die jetzt nur in sehr wenigen gut entworfenen Stadtteilen zu finden sind. Große Gebiete müssen auch für Reihen-Einfamilienhäuser und kleine freistehende Häuser bereitgestellt werden, da der Wunsch nach Eigenheimbesitz in einer sehr großen Anzahl von Familien tief verwurzelt ist. Es ist klar, daß man große Miethausblocks nicht mit kleinen Reihenhäusern und Privatgärten unplanmäßig und unregelmäßig durcheinander bauen soll. Vielmehr soll man die Lage und die Beziehung dieser Bauformen untereinander als Teilaufgabe eines vernünftigen neuen Musterbeispiels sorgfältig herausarbeiten.

Um die Zeit zu verringern, die der New Yorker durchschnittlich aufwenden muß, um zum Geschäft und wieder zurück zu fahren, sieht die Kommission vor, daß sowohl gewerbliche als auch kaufmännische Betriebe aus dem Stadtinnern weiter in die Grenzbezirke des größeren Stadtkerns herausverlegt werden. In New York hat sich gewöhnlich dort das Geschäftsviertel entwickelt, wo sich Verkehrslinien kreuzen. Daher würde die wirksamste Belebung neuer Stadtteile die sein, neue Brennpunkte des Durchgangsverkehrs zu schaffen, indem man einen oder mehr neue Wege baut, die die eingerichteten Unterführungen schneiden. Diese Brennpunkte müßten zu Fuß von den Wohnungen vieler Menschen, die in den neuen Stadtteilen arbeiten, erreichbar sein.

Es sollen auch Anstrengungen gemacht werden, um diejenigen leer gewordenen inneren Wohnbezirke neu aufzubauen, die in der Nähe von alten Arbeitszentren liegen. Es handelt sich um benachbarte alte Wohngebiete, von denen viele zu Elendsvierteln herabgesunken sind. Viele dieser Elendsgebiete nehmen die beste Gegend der Stadt für Wohnzwecke ein. Man kann sie nicht aufgeben, und sie werden als zu kostbar bezeichnet, um für öffentliche Zwecke verwandt zu werden. Auch werden solche Lösungen in keinem Falle als gesund angesehen, denn „sie sind Gebiete, in denen Menschen leben sollen — nicht unter den unglücklichen Bedingungen, die sie in der Vergangenheit ertragen haben, sondern mit allen Verbesserungen, die sie zu erreichen suchten, als sie in neue, aber weniger günstig gelegene Bezirke abwanderten".

Bei dem Prozeß, Wohngemeinschaften wieder aufzubauen und die Entwicklung halb unabhängiger und am Stadtkern anhängender Stadtteile zu fördern, soll der gegenwärtig vorhandene Zustand von verstreut liegenden freien Bauplätzen korrigiert werden. „Große Gebiete mit nur wenigen Häusern darin und mit Unkraut bestandenen Flächen dazwischen können nicht als zugehörig zu einem Plan von großem Ausmaß anerkannt werden." Das Land, das nicht für die intensiveren Formen privater Entwicklung benötigt wird, soll zu geeigneten Anlagen für Spielplätze, Parks, Bauernhöfe und andere Zwecke von Nutzen für die Öffentlichkeit und den privaten Gebrauch eingerichtet werden.

Um mehr Freigelände sicherzustellen und gleichzeitig Bezirke verschiedener Art zu trennen, empfiehlt die Kommission den Grundsatz, nach und nach Parkgürtel (Park-„Puffer"-Streifen) und als Freigelände bleibende Gebiete zu schaffen. Darin sollen öffentliche Parks, Schnellverkehrsstraßen, Flughäfen, Militärstationen und vielleicht auch einige Waldgebiete eingeschlossen sein. Im allgemeinen erscheint eine allmähliche Verminderung der Wohndichte in Wohnbezirken als wünschenswert, ohne dabei ins Gegenteil zu verfallen und die Bevölkerung zu dünn über das Stadtgebiet zu verteilen. Bei der Kommission liegen abgeschlossene Studien über die Kosten für die Stadt vor, die sich bei der Entwicklung von Wohngebieten verschiedener Art in näheren und entfernteren Gegenden ergeben. Es wird erwartet, daß die meisten vorhandenen Gebiete mit ihren auf Grund alter Gesetze erbauten Mietwohnungen in kaum länger als einer Generation entfernt sind.

In ähnlicher Weise sollen die jetzigen, unter der Herrschaft neuerer Gesetze erbauten Wohngebiete, die sehr hohe Wohndichten haben, wenn möglich mit mehr Licht, Luft und Freigelände und weniger Zusammenballung der Bevölkerung wieder aufgebaut werden. Die vorgeschlagenen Bevölkerungsdichten sind nicht nur geringer als jetzt unter den Vielwohnungs- und Zonengesetzen gesetzlich zulässig, sondern in den meisten Aufbaugebieten geringer, als wie sie zur Zeit tatsächlich bestehen. Die Erfahrungen zeigen, daß das Veralten bestehender Bauten schneller vor sich gehen kann als es heute der Fall ist. Es wird daher erwartet, daß der Aufbauprozeß nicht wie in der Vergangenheit Stück für Stück stattfindet, sondern in ganzen Blocks und Gruppen von Blocks

zu gleicher Zeit. Auf diese Weise sei es möglich, Wohngemeinschaften zu gestalten, die alle Anlagen für eine befriedigende Nachbarschaft in sich tragen. Da all dies in Gebieten vor sich gehen soll, die schon in der Nähe von Arbeitsplätzen liegen, wird von einer „Wiederzusammenfassung" des Wohnbildes gesprochen, das in den letzten Jahren eine Tendenz nach starker Zerstreuung gezeigt hat. Diese Wiederzusammenfassung wird der Stadt die Kosten verdoppelter und erweiterter öffentlicher Einrichtungen in Gebieten ersparen, die nicht entwickelt zu werden brauchen.

Die Kommission hat ferner einen großen Teil ihrer bisherigen Studien dem *„Meisterplan der Schnellverkehrsstraßen, Parkstraßen und Hauptstraßen"* gewidmet. Der Plan zeigt ein System von Schnellverkehrsstraßen, das so angelegt ist, daß kein Punkt der Stadt mehr als 1½ Meilen (1 Meile = 1600 m) von einer dieser Einrichtungen entfernt ist. Eine gewöhnliche Fahrt von 13 Meilen würde daher ein Maximum von 3 Meilen auf einfachen Straßen mit 12 Meilen pro Stunde Durchschnittsgeschwindigkeit und von 10 Meilen auf Schnellverkehrsstraßen mit 40 Meilen pro Stunde bedeuten. Eine solche Fahrt würde dann 30 Minuten dauern. Wichtig ist, daß praktisch alle zukünftigen Schnellverkehrsstraßen in Bau und Gebrauch sowohl für Personen- als auch für Geschäftsautos eingerichtet werden sollen. Denn der Geschäftsverkehr muß sich nach der Meinung der Kommission frei entfalten können und genau so viel Beachtung zugewiesen bekommen wie der Personenverkehr. Dieser Plan zeigt auch ein umfassendes System der Hauptstraßen, die mit den Schnellverkehrstraßen verbunden sind. Auf einer späteren Stufe sollen die untergeordneten und dauernd notwendigen Ortsstraßen hinzugefügt werden. Der Plan zeigt auch Möglichkeiten zur Erweiterung bestehender Straßen und zur Bildung vieler ganz neuer Straßen und Verkehrsstraßen auf Gelände auf, welches bis jetzt noch nicht offiziell aufgezeichnet oder erworben wurde. Zur Zeit sind 40 Meilen Schnellverkehrsstraßen und ungefähr 72 Meilen Schnell-Parkwege vorhanden. Der Plan erwägt die Neuanschaffung von 131 Meilen Schnellverkehrswege und 37 Meilen Schnell-Parkwege.

Innerhalb von 3 Jahren sollen die Gegenstände und Verfahren des Meisterplanes begrenzt und definiert, einige wichtige Teile des Meisterplanes gefördert und durch die Stufen der Vorbereitung, des Anhörens der Öffentlichkeit und der Genehmigung weitergebracht sein. Durch den Meisterplan soll dann der Grundstein für die gesamte zukünftige Gestaltung der Stadt gelegt sein.

Die Planung soll in all ihren Teilen berücksichtigen, daß New York „eines der wichtigsten Kulturzentren der Vereinigten Staaten, das Zentrum des Bank- und Finanzkapitals, der größte und verkehrsreichste Hafen des Landes und der Sitz zahlreicher Industrien ist".

Belebung der Bautätigkeit in Spanien

Die spanische Bauwirtschaft hat in den letzten Monaten eine Belebung zu verzeichnen, vor allem infolge der Verbesserung der Zementversorgung. Die Hauptschwierigkeiten, mit denen die spanische Zementindustrie zu kämpfen hat, bestehen in der unzureichenden Kohlenversorgung. Auch die übrigen Baumaterialien, insbesondere Eisen, Stahl und Holz, stehen nur in beschränktem Umfange zur Verfügung, so daß die spanische Bauwirtschaft, die seit Beendigung des Bürgerkrieges ihre Kapazität noch nicht wieder voll ausnützen konnte, auch weiterhin der Nachfrage nicht in vollem Umfange entsprechen kann.

Verband für Städte- und Häuserbau

Vor zwei Jahren wurde der spanische *„Verband für Städte- und Häuserbau"* gegründet. Die bisher erzielten Leistungen liefern nach Äußerungen der Fachpresse den Beweis, daß die Idee der Gründung gut war. Ohne irgendwelchen Druck noch Maßnahmen seitens offizieller Stellen, ohne irgendwelche wirtschaftlichen Unterstützungen seitens staatlicher oder lokaler Körperschaften sei es dem Verband in der kurzen Zeit seines Bestehens möglich gewesen, eine große Reihe geistig hervorragender Persönlichkeiten und Organisationen, die auf wissenschaftlichem und verwaltungstechnischem Gebiet einen Namen besitzen, zur Mitarbeit an sich zu ziehen und sich das Vertrauen aller zu erwerben, die sich dem Studium des Gesamtgebietes des Städtewesens widmen.

Dem Verband gehören private und offizielle Körperschaften des Baufachs und der Wissenschaften an, wie z. B. Architekturschulen, Kammern für das Architekturwesen und das Grundeigentum, Ingenieurverbände, staatliche Organisationen für den Häuserbau, Sekretariatsschulen, die Madrider Kgl. Gesellschaft für das Wirtschaftswesen usw. Ihren Eintritt haben ferner erklärt Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte, Ärzte, Staatsbeamte usw.

Der erste Nationalkongreß des Verbandes wurde in Madrid vom 11. bis 18. Oktober 1940 abgehalten. Auf der Tagesordnung standen folgende Themen: Die kleinen Gemeindeverwaltungen, die Abwanderung vom Lande in die Großstädte, Organisation der Gaue, Bedeutung des Verkehrsproblems und Austausch der Erfahrungen auf dem Gebiete des Städtebauwesens. Außerdem wurde Gelegenheit geboten, die sich während der Abhaltung des Kongresses ergebenden dringlichen Fragen zu behandeln.

Ein zweiter Kongreß wurde kürzlich in Barcelona abgehalten. Auf diesem Kongreß wurden zum Unterschied vom ersten Kongreß wenige konkretere Punkte behandelt sowie Industrielle Gaue und Gruppierungen, das Problem der „bescheidenen Wohnungen" und das Problem der Friedhöfe.

Regelung der Bauarbeiter-Einstellung in Schweden

Trotz Materialverknappung und Preissteigerung hat sich die durch weitgehende Finanzierung mit Staatsmitteln geförderte Wohnungsbautätigkeit in Schweden im vergangenen Jahre weiter belebt. Die Zahl der erstellten Wohnungen betrug indes immer noch nur etwa 25 v. H. der Vorkriegs-Jahreserzeugung. Diese Belebung des Baugewerbes hatte jedoch gleichzeitig eine unerwünschte Abwanderung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in die bessere Löhne gewährende Bauwirtschaft zur Folge. Um den vordringlichen Bedarf in der Land- und Forstwirtschaft sicherzustellen, hat die schwedische Regierung den bisher lediglich für die Land- und Forstwirtschaft bestehenden Zwang zur Inanspruchnahme der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen bei Neueinstellung von Arbeitern mit der Wirkung vom 1. 1. 1943 auch auf das Baugewerbe ausgedehnt. Nach der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1942 ist die Einstellung von Arbeitern in der Bauindustrie nur auf Grund einer Anweisung oder mit Genehmigung des zuständigen öffentlichen Arbeitsvermittlungsbureaus zulässig. Diese Vorschrift erstreckt sich auf den Bau und den Abbruch von Häusern, auf die mit dem Bau von Gebäuden zusammenhängenden Erdarbeiten, auf den Bau von Straßen, Eisenbahnen, Straßenbahnen, Brücken, Häfen, Kraft-, Wasser- und Ausgußleitungen usw., ferner auf Straßen- und Parkanlagen, auf die Ausführung von Wasserbau-, Entwässerungs- und ähnlichen Anlagen sowie auf den Umbau, die Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten an den vorerwähnten Bauten. Vor Erteilung der Genehmigung zur Einstellung von Arbeitern in die Bauindustrie haben die Arbeitsämter zunächst den Bedarf an Arbeitskräften der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Gemeindliche Erweiterungspläne in den Niederlanden

Das neue Wohnungsgesetz legt den Gemeinden mit mehr als 10 000 Seelen und solchen Gemeinden, deren Seelenzahl in den letzten fünf Jahren um mehr als ein Fünftel zugenommen hat, die Verpflichtung auf, einen „Erweiterungsplan" aufzustellen, vorbehaltlich der freien Genehmigung oder näherer Bedingungen durch die Staatsverwaltung.

Diese Bedingung ist mit Ausnahme der eben genannten näheren Verpflichtung bereits in derselben Form im Gesetz von 1901 verankert. Infolge der Bevölkerungskonzentration als Folge des großen Bevölkerungszuwachses ist die Anzahl der Gemeinden, die unter dieses Gesetz fallen, sehr gestiegen. Überdies hält man augenblicklich nicht mehr streng an den genannten Grenzen fest. Im Laufe von vier Jahrzehnten des Bestehens der Verpflichtung zur Aufstellung von Erweiterungsplänen haben diese Pläne nicht nur an Bedeutung gewonnen, sondern auch einen viel allgemeineren Charakter gefunden. Bis 1. 1. 1942 haben 745 von 1034 Gemeinden — also nicht weniger als 72 % — einen fertigen oder in Vorbereitung befindlichen Erweiterungsplan aufgestellt. Sogar die kleinen und kleinsten Gemeinden gehen dazu über, in stets größerer Anzahl einen Erweiterungsplan aufzustellen. Die Folgen des Erweiterungsplanes sind in verschiedenen Provinzen verschieden, was mit der Größe der Gemeinden (Zwerggemeinden!), mit der sozial-ökonomischen Entwicklung, mit den Bemühungen des Inspektors für Wohnungswesen, der Verschiedenartigkeit der Teile des Landes usw. zusammenhängt.

Der Erweiterungsplan soll durch die Entwicklung des „größeren Gebietsplanes" besonders stark angeregt werden. Artikel 18, 3. Abschnitt, der dritten Ausführungsanordnung des Bechlusses „betreffend die Hilfe des Reichsdienstes für den nationalen Plan" schreibt nämlich vor, daß, wenn ein größerer Gebietsplan festgelegt ist, die darin liegenden Gemeinden, die noch keinen festliegenden Erweiterungsplan besitzen, verpflichtet sind, einen Plan aufzustellen, der mit dem größeren Gebietsplan in Übereinstimmung steht. Für einen völligen Ausbau der planologischen Arbeit soll jede Gemeinde einen Erweiterungsplan aufstellen. Der Erweiterungsplan wird wahrscheinlich dem größeren Gebietsplan vorausgehen. In der nächsten Zukunft wird deshalb die Anzahl der Erweiterungspläne zunehmen, und zwar vor allem für die kleinen, überwiegend agrarischen Gemeinden. Dies macht die Untersuchung und den Plan nicht immer einfach, besonders im Hinblick auf die noch ungelöste Frage der Pendelwanderung und des Pendelverkehrs zwischen einer größeren Stadt als Arbeitsstätte und einer kleineren Stadt als Wohnstätte (sog. Forensenwesen), beispielsweise in Amsterdam und Hilversum.

DAS BEHELFSHEIM IN DER LANDSCHAFT

Von Prof. Wiepking-Jürgensmann.

Die Landschaft ist der untrügliche Spiegel eines Volkes. Alle seine Tätigkeiten und Gefühle kommen in ihr zum Ausdruck. Das ganze Volk, Geschlechter auf Geschlechter, Bauern und Handwerker, Dorf und Stadt prägen in Jahrhunderten und Jahrtausenden durch ihre Arbeit im und am Lande das Gesicht einer Landschaft. Die deutsche Landschaft muß, soll sie unser Wesen darstellen, die hohe und naturverbundene Kultur unseres Volkes in einem edlen und schönen Antlitz widerspiegeln. Wenn wir ein gutes und schönes Haus bauen, so tun wir das weniger für uns als für die, die nach uns kommen, für Kind und Kindeskind, für die wir im frohen Glauben vorsorgen und eine Pflicht erfüllen. Wenn wir in der Landschaft bauen oder pflanzen wollen, so wird eine solche Verpflichtung noch größer sein müssen, da wir auch auf das Wohl und Wehe der Nachbarn und deren Kinder behutsam achten müssen. Aus diesem Grunde dürfen unsere Landschaften nicht die Fratzen des Ungeistes oder gar schnöder Ichsucht zeigen. Die Landschaft muß vielmehr — erhaben über die eigenen kleinen Wünsche — der würdigste Ausdruck einer echten Volksgemeinschaft sein. Erst dann können wir von einer wirklichen Kulturlandschaft sprechen.

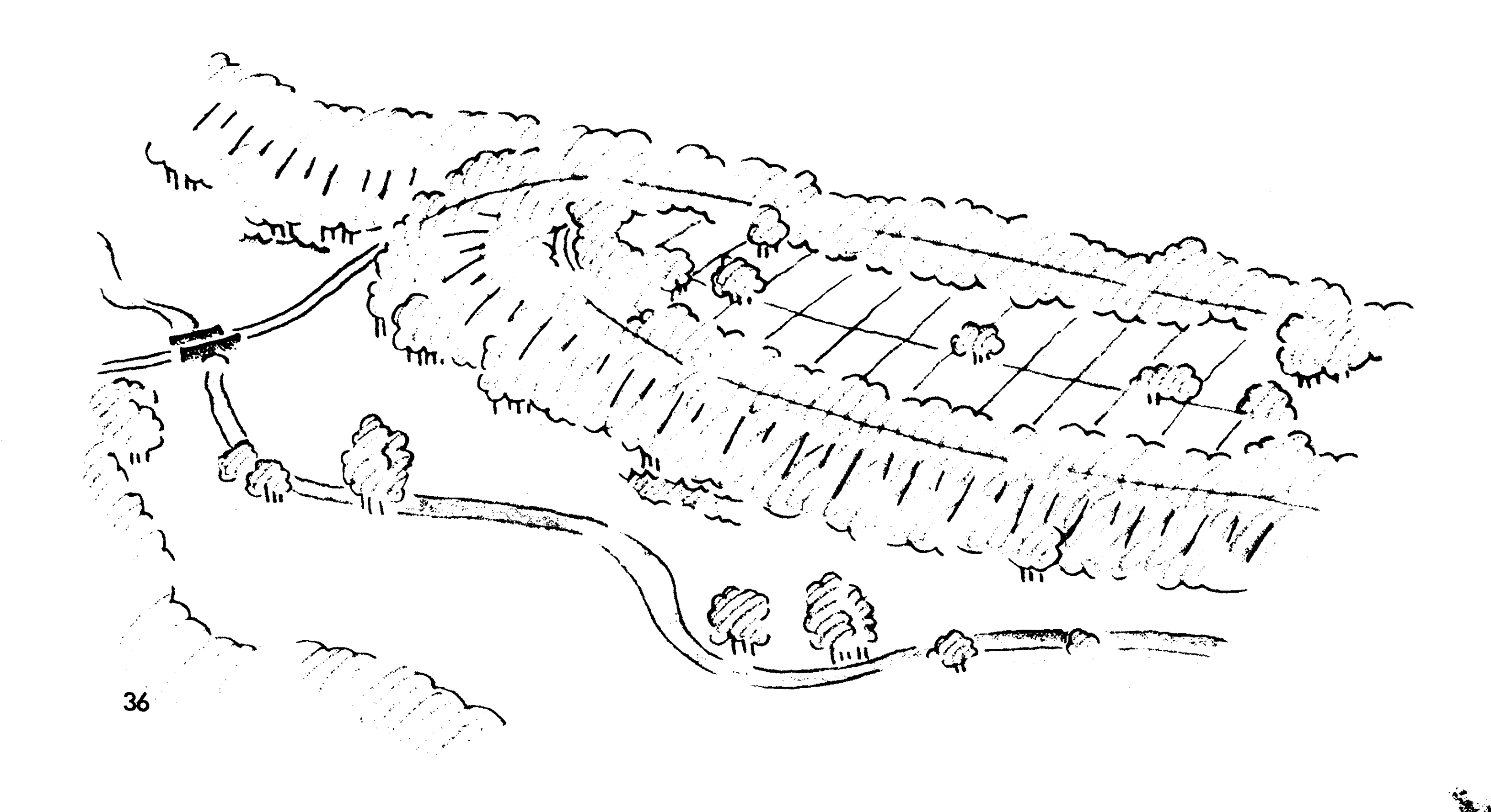
Je einfacher und schlichter, je sinnvoller unser Tun in der Landschaft ist, um so leichter wird es sein, das Richtige zu finden. Vorlaut und aufdringlich darf niemand in der Landschaft sein Wesen treiben. Daher haben sich alle Bauten und Pflanzungen in die Landschaft einzufügen, einzubetten, sinnvoll einzugliedern. Ein Vorrecht in der Landschaft kann keinem Volksgenossen eingeräumt werden. Wir wollen einen in allen Teilen gesunden Landschaftssozialismus, eine Landschaft, die, wie der Himmel über uns, allen gehört. Wir alle wollen des vollen Glückes teilhaftig werden, den die Glieder der Landschaft, Wald und Wasser, Berg und Tal, Weide und Acker, uns spenden. Alle Kultur ist Ordnung, ohne die es auch kein Gemeinschaftsleben geben würde. Der Wald fand seinen richtigen Platz und der Bauer den guten Acker, aus dem heraus er uns das Brot schafft. Die schöne alte Siedlung hatte den richtigen festen Baugrund und einen Standort im Mittelpunkt der Wirtschaft und des Verkehrs. Wir müssen deshalb maßvoll und mit Umsicht die Stätten suchen, auf denen wir Behelfsheime errichten können. Das kann nicht irgendwo sein, wie es in der Steppe oder der Prärie üblich sein mag. Wir streben nach der Ordnung im Kleinen und der Andacht im Großen. Wir suchen uns einer landschaftlichen Leitlinie anzuschließen, ohne diese zu — zerstören. Es kann ein Waldrand, ein Waldstreifen, eine Geländestufe sein, etwas, das die Schöpfung oder bisweilen auch das Werk einsichtiger Menschen schon vorbereitet haben. Eine ehrfürchtige Anlehnung an solche Gegebenheiten hilft uns in fast allen Fällen die besten Lösungen zu finden. Das, was wir uns wünschen, ist glücklicherweise mit wenigen Worten zu sagen, weil dieser Wunsch aus dem Herzen des ganzen Volkes kommt:

Der Deutsche fühlt sich erst dann wohl, wenn er einen schützenden Hag, einen Hain, einen wärmenden Laubmantel um sein Heim hat. Erst dann fühlt er sich be-hag-lich. So alt wie unsere Sprache und noch älter ist dieses echt germanische Landschaftsgefühl, das der eigentliche geistige Träger unserer Kultur ist. Der Baum ist unser Freund und Bruder. Die Lieder unseres Volkes suchen den Garten, den Lindenbaum, die Heckenrose, die Offenbarung des Waldes. Suchen wir deshalb

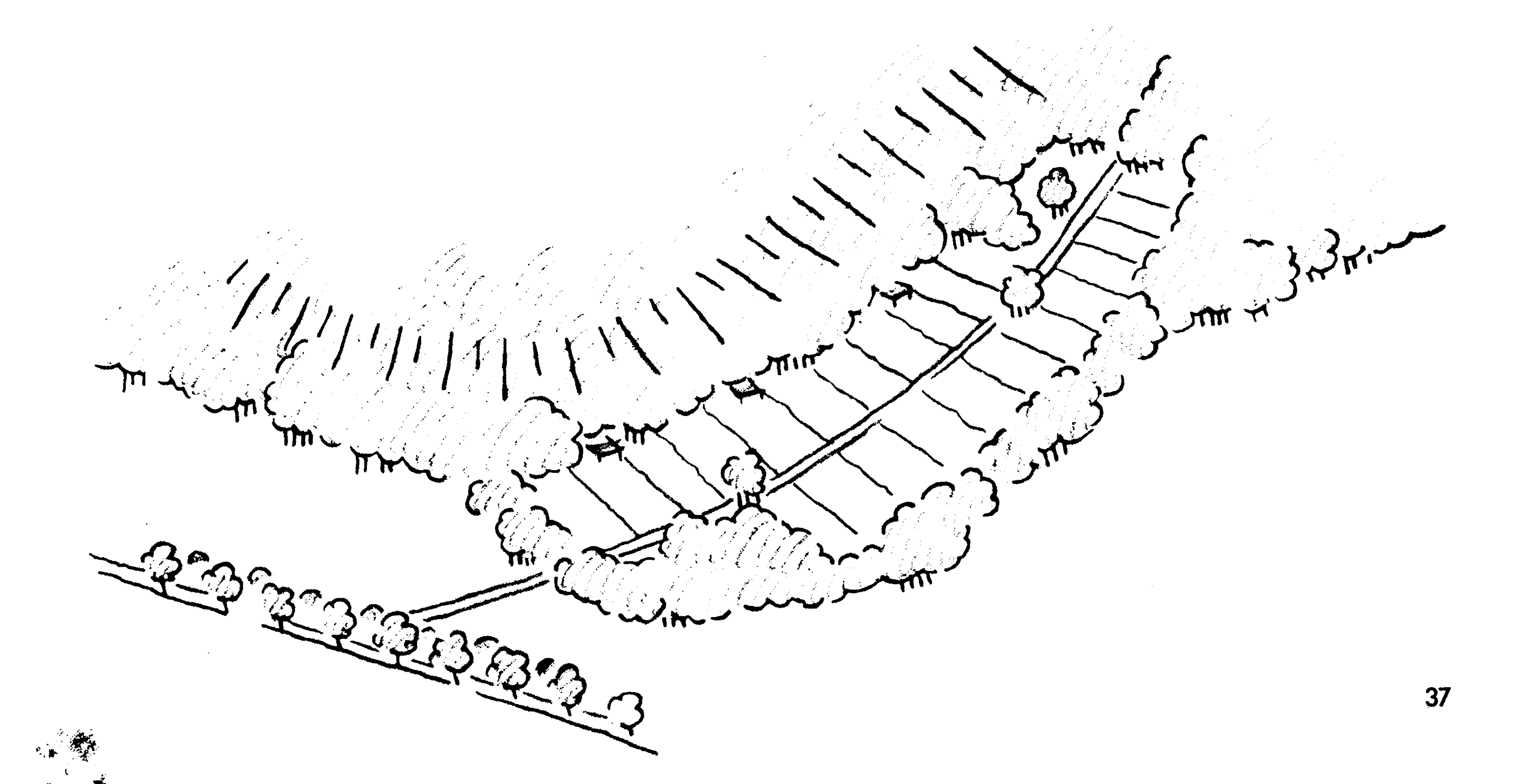
den richtigen Ort

für das Behelfsheim zum Wohle des einzelnen und zur Freude der Gemeinschaft. Einige Beispiele sollen das Aufsuchen erleichtern helfen.

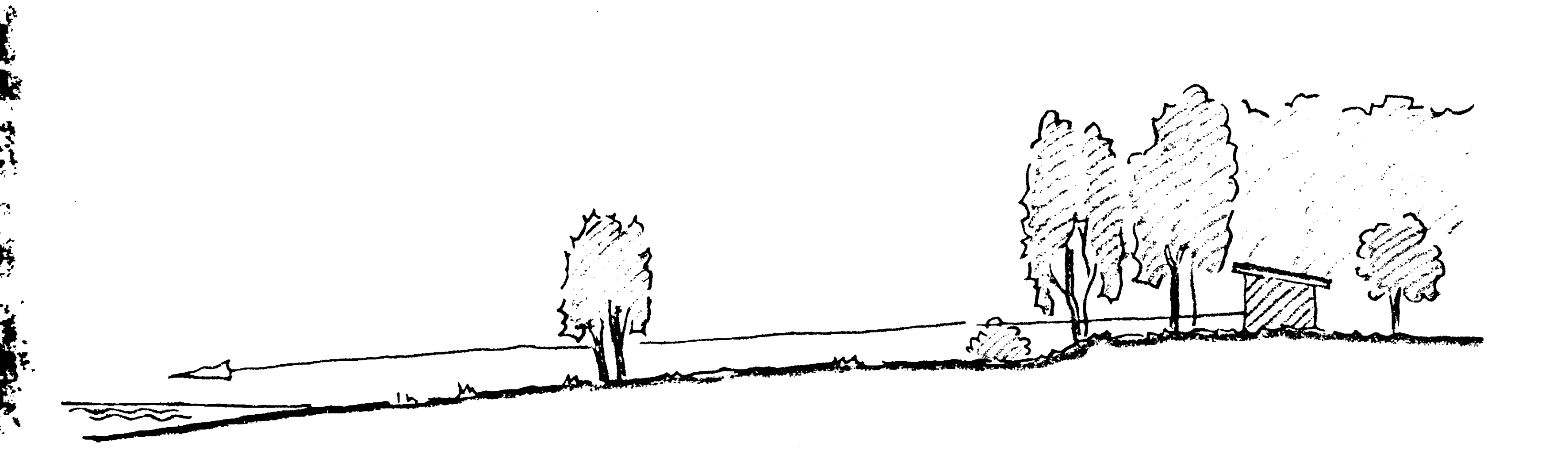
Nicht in, sondern neben der landschaftlichen Schönheit kann gesiedelt werden!
Garten und freie Landschaft sind stets durch Pflanzungen zu trennen.



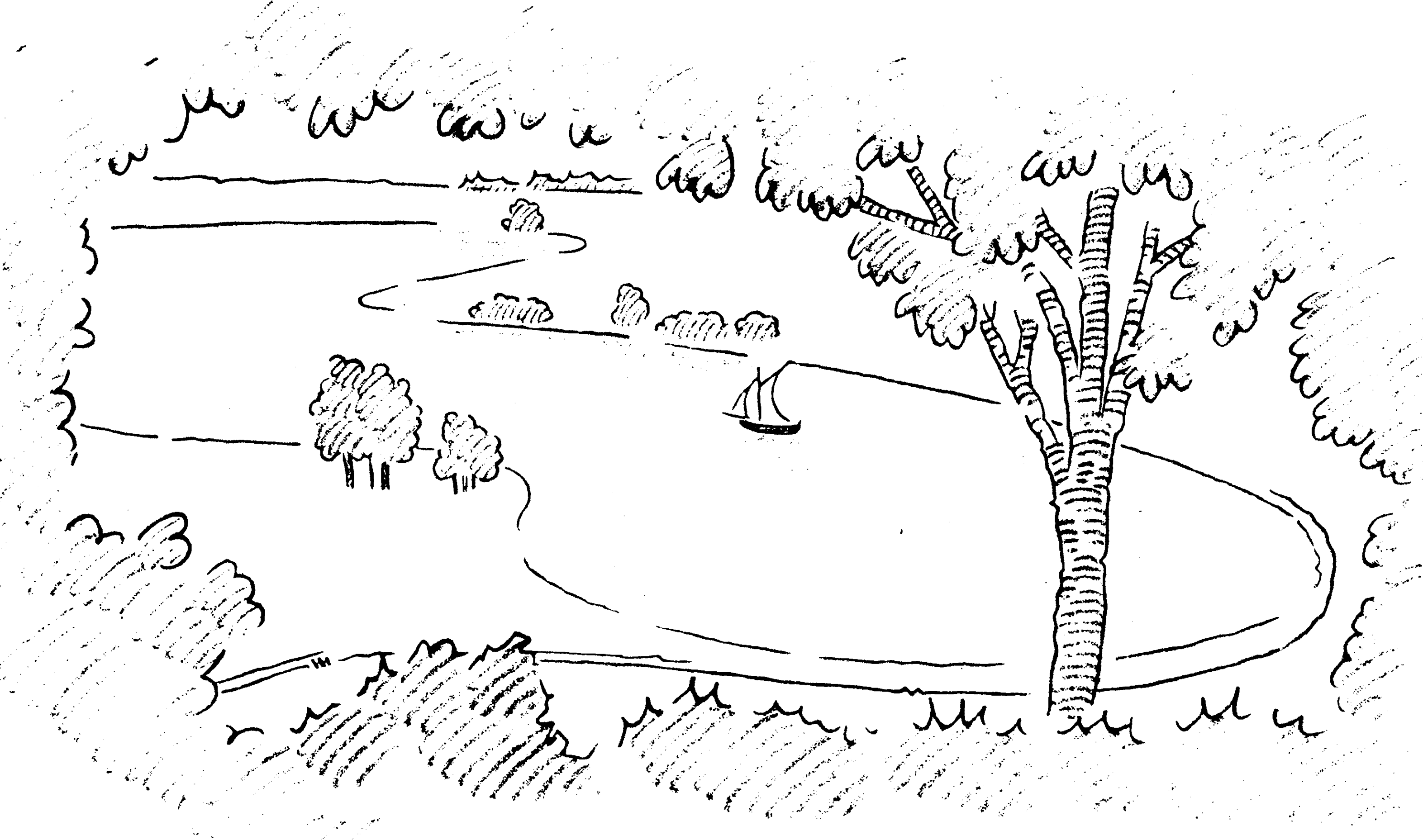
In die Landschaft muß sich ein jeder einfügen, einordnen, eingliedern. Auch die kleinsten Landschaftsräume sollen „Heimat“ sein.



Ein Seeufer darf nie bebaut werden! Das Wasser ist ein Auge des Himmels und der Landschaft und muß daher in unberührter Schönheit mit seinen Rändern allen Volksgenossen erhalten bleiben.

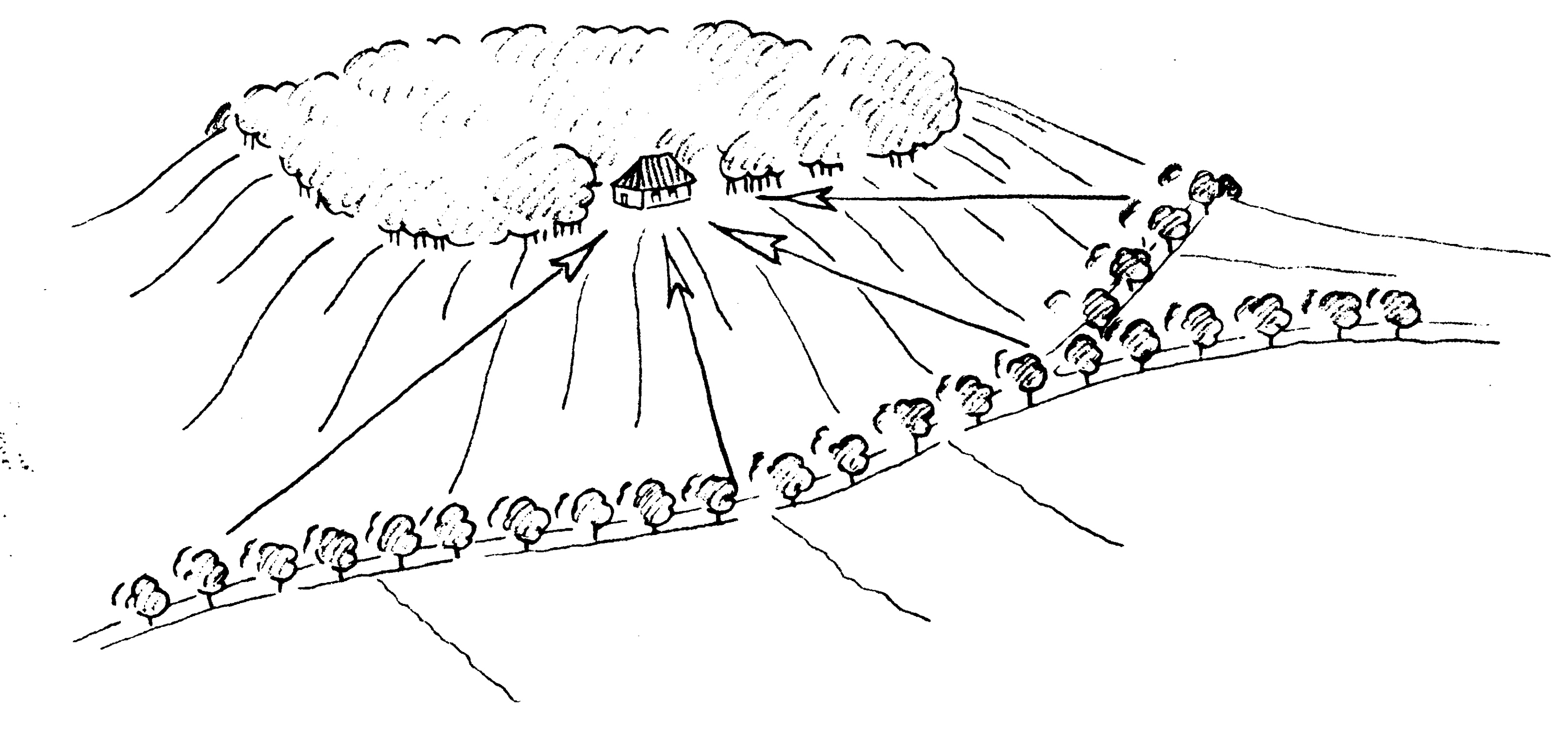


Nicht a m Uferhang, sondern h i n t e r dem Uferhang siedeln! Kleine und unauffällige „Fenster“ in der Randpflanzung zum See ergeben von erhöhter Lage wesentlich schönere Blicke



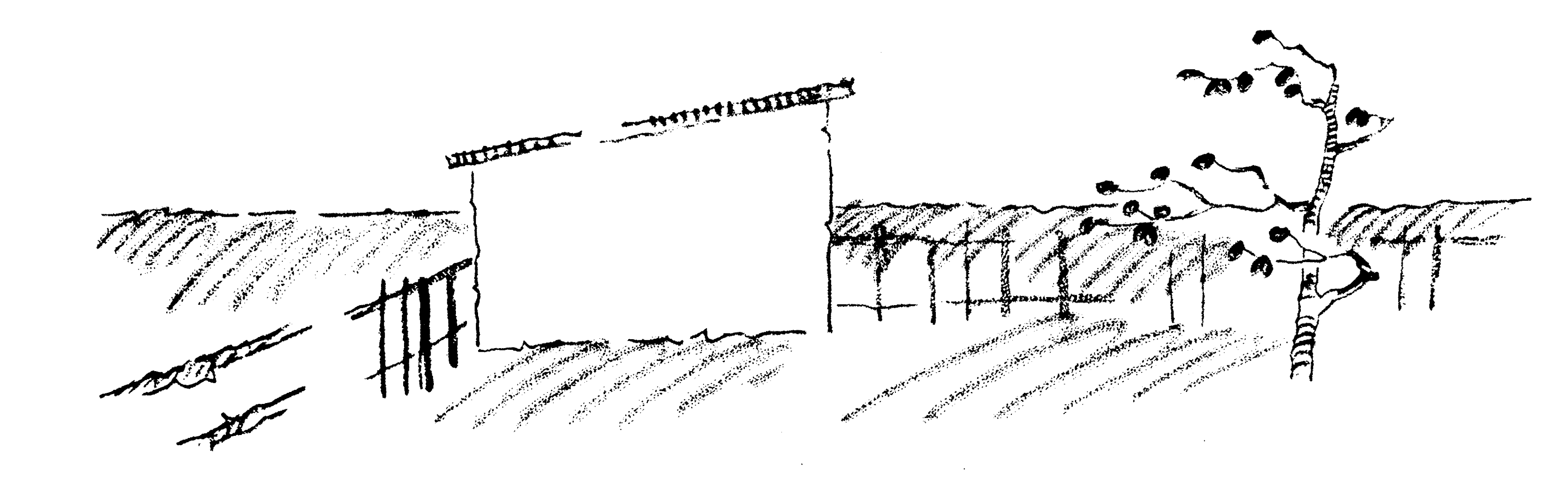
Ein vom Wald begrenzter kleinerer Talraum würde durch eine solche Bebauung für die Allgemeinheit vernichtet werden.

In der verdrahteten und durch eine sture „Technik“ verunstalteten Landschaft kann der Siedler sich nicht behaglich fühlen!



Ein Haus in der Landschaft ist eine plutokratische Angelegenheit, ein Verbrechen gegenüber der Volksgemeinschaft! Man darf sich keine Landschaft „klauen“. Die Landschaft gehört, wie der Himmel über uns, uns allen, nicht einem einzelnen.

Eine erhabene Kulturlandschaft, an der Jahrtausende bauten, ist ein hehrer Besitz der ganzen Nation. Hier ist das Behelfsheim fehl am Platze.



Sich einen Garten „zäunen“ ist seit Jahrtausenden der Inbegriff unseres Glückes. Der Zaun war aber stets die lebende Hecke, die den Boden wärmt, die Winde abhält und dem Garten, der seit Anbeginn ein umhegter und gepflegter Ort war, seinen Sinn gibt. Planke oder Maschendraht fressen kriegswichtige Rohstoffe, sind gartenfeindlich und deutschem, naturnahem Wesen fremd.

AMTLICHER TEIL

Abkürzungen: ChdZV = Chef der Zivilverwaltung; GBA = Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz; GB-Bau = Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft; GrStDV = Grundsteuerdurchführungsverordnung; KSSchVO = Kriegssachschäden-VO; LSBÖ = Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber; MBliV = Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern; PrFM = Preußischer Finanzminister; RABl = Reichsarbeitsblatt; RAM = Reichsarbeitsminister; RAnz = Reichsanzeiger; RGBl = Reichsgesetzblatt; RfPr = Reichskommissar für die Preisbildung; RWK = Reichswohnungskommissar; RMdF = Reichsminister der Finanzen; RMdI = Reichsminister des Innern; RMfBuM = Reichsminister für Bewaffnung und Munition; RMfWEuV = Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung; RStBl = Reichssteuerblatt; VO = Verordnung

A Aus dem Geschäftsbereich des Reichswohnungskommissars

Der Reichswohnungskommissar IV 1 Nr. 8101/47/43 — Berlin, den 18. Dezember 1943

An
die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare
— Wohnungs- und Siedlungsämter —
Nachrichtlich an
a) den Herrn Reichsminister der Finanzen, Berlin
b) den Herrn Reichsminister des Innern, Berlin
c) den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin
d) Herrn Reichsarbeitsminister, Berlin
e) die Herren Preuß. Oberpräsidenten
f) die Reichshauptkasse, Berlin
g) den Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam
h) die Reichsverteidigungskommissare
i) die Durchführungsbehörden

Betrifft: Finanzierungshilfe des Reichs für Planungen, Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen in Gemeinschaftssiedlungen; hier: Umfang der Maßnahme und Verfahren

1. Nachdem durch Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern — I 3653/43 — / 5426 v. 6. 7. 1943 die Gauleiter als Gauwohnungskommissare in der Mittelstufe der Verwaltung als Organe für meinen gesamten Geschäftsbereich bestimmt worden sind, ist der gesamte Schriftverkehr über Finanzierungshilfen des Reichs, insbesondere die Vorlage der Finanzierungshilfeanträge, durch die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare zu leiten. Zur Vermeidung von Verzögerungen erwarte ich, daß sämtliche darauf bezügliche Schreiben gegebenenfalls mit Ihrer Stellungnahme jeweils mit der größten Beschleunigung weitergegeben werden. Im übrigen bleibt die bisherige Zuständigkeit der Aufsichts-, Prüfungs- und Überwachungsbehörden unberührt bestehen.
2. Für das Verfahren sind nach wie vor die Runderlasse des Herrn Reichsarbeitsministers v. 17. 12. 1938 — IVc 5 Nr. 8101/248 —, 23. 1. 1942 — IVb 5 Nr. 8101/90/41 — und vom 4. 3. 1942 — IVb 5 Nr. 8101/93/41 — sowie mein Runderlaß v. 20. 7. 1943 — IV 1 Nr. 8101/36/43 — maßgebend. Es treten lediglich folgende Änderungen ein:
   a) Als oberste entscheidende Reichs- und Landesbehörde tritt an Stelle des Herrn Reichsarbeitsministers meine Dienststelle.
   b) Zu Abschnitt I Randnummern 3 bis 5 des Runderlasses des Herrn Reichsarbeitsministers v. 17. 12. 1938 — IVc 5 Nr. 8101/248 —.
   An Stelle des Einzelplans VII Kap. 10 Tit. 11 und hinter Tit. 11 tritt gemäß meinem Runderlaß v. 24. 5. 1943 — IV 1 Nr. 6800/13/43 — Einzelplan I Kap. 12 Tit. 53 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Reichshaushalts.
   Zur Behebung von Zweifeln wird bemerkt, daß Betriebsmittel aus Einzelplan I Kap. 12 Tit. 53 nur bis zu den in meinem Ermächtigungsschreiben jeweils angegebenen Beträgen als zugeteilt gelten. Die Ermächtigungsschreiben sind bei Fälligkeit der Forderungen im Rahmen der bewilligten Finanzierungshilfen und nach Erfüllung der bei der Bewilligung etwa gestellten Bedingungen zu den gegebenen Zeitpunkten bei mir zu beantragen.
3. Durch Runderlaß v. 24. 6. 1943 — II 1 Nr. 2800/39/43 — habe ich bereits die Anwendung des Fonds auch auf die Aufschließungsmaßnahmen für den gesamten Kriegswohnungsbau ausgedehnt. Zur Behebung von Zweifeln bemerke ich noch, daß auch behelfsmäßige Gemeinschaftseinrichtungen, die von den Gemeinden im Rahmen des Kriegswohnungsbaues errichtet werden, also namentlich auch behelfsmäßige Schulgebäude, in der üblichen Weise durch Finanzierungshilfen des Reichs gefördert werden können.

Dieser Erlaß wird in meinem amtlichen Organ „Der Wohnungsbau in Deutschland" veröffentlicht.

In Vertretung
Dr. Wagner

Der Reichswohnungskommissar II 1 Nr. 2141/312/43 — Berlin, den 19. Januar 1944

*An den
Herrn Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien
— Gauwohnungskommissar — (Wohnungs- und Siedlungsamt),
Kattowitz*

Betrifft: Deutsches Wohnungshilfswerk; Errichtung von Behelfsheimen

Bericht vom 23. 12. 1943 — WSA I — 13 — 10 — 3072.

Unter den dargelegten Umständen habe ich nichts dagegen einzuwenden, daß die im Zuge von Industrieverlagerungen nach Oberschlesien umquartierten Arbeitskräfte, die immerhin mit Rücksicht auf die Betriebsverlagerung mittelbar als Luftkriegsbetroffene anzusehen sind, den Luftkriegsbetroffenen im Sinne von Nr. 13 meines Erlasses vom 22. 9. 1943 — II Nr. 2141/19/43 — gleichgestellt werden und hierdurch die Möglichkeit gegeben wird, sie ebenfalls in Behelfsheimen unterzubringen, Zumal da der bisherige Wohnraum der Umquartierten künftig für die Unterbringung von Luftkriegsbetroffenen zur Verfügung steht.
Ferner habe ich keine Bedenken dagegen zu erheben, auch solche Personen den Luftkriegsbetroffenen gleichzusetzen, deren bisherige Unterkunft durch andere Kriegshandlungen zerstört wurden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich in Selbst- und Gemeinschaftshilfe unter Verwendung von Abbruchmaterial ihrer im Polenfeldzug vernichteten Wohnstätten eine Unterkunft in Behelfsheimen zu schaffen.

Im Auftrag
Dr. Fischer-Dieskau

Der Reichswohnungskommissar II 1 Nr. 2141/312/43 — Berlin, den 4. Februar 1944

An
a) die Gauleiter als Gauwohnungskommissare,
b) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare — Wohnungs- und Siedlungsämter —.

Nachrichtlich an:
a) das Reichsheimstättenamt — Berlin —,
b) die Gauobmänner der DAF.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, in gleichgearteten Fällen meinen obigen Erlaß vom 19. 1. 1944 auch in Ihrem Gau entsprechend anzuwenden.

Im Auftrag
Dr. Fischer-Dieskau

*

Der Reichswohnungskommissar VI 1/3 Nr. 8331/1/44 — Berlin, den 6. Januar 1944

An
a) die Gauleiter als Gauwohnungskommissare
b) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare — Wohnungs- und Siedlungsämter —
c) die „Bauhilfe" der Deutschen Arbeitsfront für den sozialen Wohnungsbau gem. GmbH., Hauptverwaltung, Berlin SW 11
d) den Reichsverband des Deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V., Berlin W 35

Betrifft: Einsatz von Baufirmen

Der Beauftragte für den Vierjahresplan — der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft — Reichsminister Speer hat zum Zwecke der Konzentration und der Vereinfachung des Firmeneinsatzes mit dem Ziel einer Leistungssteigerung auf den Baustellen eine noch straffere Zusammenfassung aller Bauunternehmungen und Arbeitskräfte auf den kriegswichtigen Baustellen angeordnet. Es sollen dadurch neben der Schaffung einer einheitlichen Befehlsgewalt und der Vereinfachung der Art des Einsatzes Fach- und Führungskräfte der Baufirmen für andere wichtige

Zwecke freigemacht werden. Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hat zu diesem Zweck den Leiter des Hauptausschusses Bau, Direktor Gärtner, beauftragt, nach den von diesem entworfenen „Richtlinien für die Vereinfachung des Firmeneinsatzes mit dem Ziel einer Leistungssteigerung auf den Baustellen" eine Überprüfung des Firmeneinsatzes vorzunehmen und die für eine bessere Zusammenfassung der Kräfte notwendigen Maßnahmen auf den Baustellen zu veranlassen (Erlaß v. 28. 10. 1943 — GB Nr. 174 A/43 ZG/I b 1 —).

In der gleichen Weise, wie dadurch der Bauwirtschaft ein zweckentsprechender Einsatz ihrer Kräfte zur Pflicht gemacht wird, müssen nach dem genannten Erlaß auch die Bauherren gehalten sein, entsprechend den Richtlinien des Hauptausschusses Bau zu verfahren. Ich ersuche Sie daher, die Bauherrn Ihres Aufgabenbereiches anzuweisen, den Neueinsatz von Firmen künftig ausschließlich nach den Richtlinien des Hauptausschusses Bau für die Vereinfachung des Firmeneinsatzes mit dem Ziel einer Leistungssteigerung auf den Baustellen v. 20. 10. 1943 vorzunehmen und die Maßnahmen des Hauptausschusses Bau zur Zusammenfassung laufender Firmeneinsätze rückhaltlos zu unterstützen. Die Richtlinien können von der Rathenower Zeitungsdruckerei in Rathenow, Berliner Straße 20, bezogen werden.

Im Auftrag

Schönbein

*

Der Reichswohnungskommissar
II 1 Nr. 2141/4/44

Berlin, den 8. Januar 1944

An
a) die Gauleiter als Gauwohnungskommissare
b) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare
— Wohnungs- und Siedlungsämter —

Nachrichtlich an:
das Reichsheimstättenamt

Betrifft: Deutsches Wohnungshilfswerk

In der Praxis sind im Zusammenhang mit der Behelfsheimaktion Zweifel darüber aufgetreten, ob auch der Ausbau vorhandener Wohnlauben zu Behelfsheimen zulässig ist und wie er gegebenenfalls verfahrensmäßig, baustofflich und finanziell zu fördern ist. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Bei der heutigen Lage des Wohnungsmarktes müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um zusätzlichen Wohnraum für Luftkriegsbetroffene zu schaffen. Hierzu gehört auch der Ausbau und die Herrichtung von Wohnlauben und ähnlichen Gebäuden, die sonst nur während eines Teils des Jahres zu Wohnzwecken benutzt werden können, für den ganzjährigen Gebrauch. Voraussetzung für die Förderung derartiger Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Wohnungshilfswerks ist es, daß in die auf diese Weise geschaffene Unterkunft oder in die durch das Beziehen dieser Unterkunft frei werdende Wohnung Luftkriegsbetroffene gemäß den Vorschriften der Wohnraumversorgungsverordnung v. 22. 6. 1943 aufgenommen oder eingewiesen werden. Die Finanzierung der erforderlichen baulichen Arbeiten kann dann nach Nr. 11 meines Reichsbeihilfeerlasses v. 8. 3./12. 8. 1943 mit Reichszuschüssen, die bis zu 100 Prozent des Aufwandes gehen können, erfolgen. Die erforderlichen Baustoffe können den Baustoffkontingenten entnommen werden, die ich den Gauwohnungskommissaren für Um-. An- und Ausbauten, Wohnungsteilung usw. quartalsweise zur Verfügung stelle.

Wird bei der Umgestaltung neuer Wohnraum geschaffen, so daß lfd. Nr. 7 meines Reichsbeihilfeerlasses anwendbar ist und demgemäß an sich die Gewährung des Reichszuschusses davon abhängig zu machen wäre, daß die Verwendung der neugeschaffenen Räume als Wohnräume auf die Dauer von mindestens 5 Jahren gesichert ist, ermächtige ich die zuständigen Stellen, in diesen Fällen von der Festlegung einer Frist abzusehen.

Da durch Ausbau und Ergänzungsarbeiten an bereits vorhandene Wohnlauben und dergleichen mit einem verhältnismäßig sehr geringen Aufwand an Baustoffen und Arbeitskräften Behelfsheime mit eigener Herdstelle geschaffen werden können, sind diese Arbeiten mit allem Nachdruck zu fördern. Das darf aber bei der heutigen Arbeitseinsatz- und Baustofflage nur insoweit geschehen, als zur Herrichtung je einer Laube nicht mehr Baustoffe und Arbeitskräfte beansprucht werden, als zum Bau eines Behelfsheimes im Sinne meines Erlasses vom 22. 9. 1943 — II 1 Nr. 2141/19/43 — benötigt werden.

Die Wohnungsfläche, die nach erfolgtem An- und Ausbau insgesamt in dem Gebäude vorhanden ist, darf die für ein Behelfsheim zugelassene Wohnungsfläche von 20 bis 22 qm nicht oder doch nicht nennenswert überschreiten. Unter diesen Voraussetzungen sind die durch die erwähnten Arbeiten entstehenden Behelfsheime als Behelfsheime im Sinne meines Erlasses v. 22. 9. 1943 mit folgender Wirkung anzusehen: Die Oberbürgermeister und Landräte können die Baustoffe, die sie auf Grund der 33. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft v. 15. 9. 1943 beschlagnahmen, auch für An- und Ausbauten von Lauben zu Behelfsheimen zur Verfügung stellen, ferner sind derartige Bauvorhaben auf Grund des Runderlasses des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft v. 15. 9. 1943 — GB-Tgb. 8560/43 VIII — von dem im § 1 der 31. Anordnung des GB-Bau v. 15. 1. 1943 ausgesprochenen Bauverbot ausgenommen. Auf Grund des gleichen Erlasses entfällt für derartige Bauvorhaben das förmliche baupolizeiliche Prüfungs- und Genehmigungsverfahren. Auf das letztere kann um so eher verzichtet werden, als jeder Einzelfall ohnehin wegen des Reichszuschusses den Oberbürgermeistern und Landräten zur Genehmigung vorgelegt werden muß. Bei dieser Gelegenheit sind auch, soweit erforderlich, die baupolizeilichen Prüfungen vorzunehmen.

Hinsichtlich des ganzen Verfahrens gelten im übrigen die Vorschriften des Reichsbeihilfeerlasses. Die Überlassung einer Baukarte, wie sie bei der Neuerrichtung von Behelfsheimen erfolgt, kommt für die Herrichtung vorhandener Lauben und dergleichen nicht in Frage, weil statt der einheitlichen Prämie von 1700 RM, die auf Grund dei Baukarte gezahlt wird, eine je nach den Kosten der Herrichtung der Lauben ganz unterschiedlicher Reichszuschuß gezahlt werden muß.

In Vertretung

Dr. Wagner

*

Der Reichswohnungskommissar
II 1 Nr. 2141/279/43 II. Ang.

Berlin, den 8. Januar 1944

An
a) die Gauleiter als Gauwohnungskommissare
b) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare

Nachrichtlich
an das Reichsheimstättenamt und die Gauobmänner der DAF.

Abschrift meines Erlasses vom heutigen Tage an den Leiter der wohnwirtschaftlichen Verbände übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Dr. R. Ley

Anlage

An
den Leiter der wohnwirtschaftlichen Verbände, Pg. Dr. Steinhauser
Berlin SW 68
Friedrichstraße 5-6

Betrifft: Deutsches Wohnungshilfswerk;
hier: Einschaltung der wohnwirtschaftlichen Verbände

Im Nachgang zu meinen Erlassen vom 25. 10. 1043 — II 1 Nr. 2141/123/43 — und vom 5. 11. 43 — II 1 Nr. 2141/121/43 —.

Im Rahmen des Deutschen Wohnungshilfswerks sind auch die wohnwirtschaftlichen Verbände, im besonderen der Deutsche Siedlerbund und der Reichsbund Deutscher Kleingärtner tatkräftig einzusetzen. Sie haben vor allen Dingen die Betreuung der Bewohner der Behelfsheime zu übernehmen und diese durch vorsorgliche Maßnahmen schon bei der Herrichtung der Grundstücke wie auch bei der Errichtung und Einrichtung der Heime zu unterstützen. Dazu gehört namentlich die Unterstützung der Bewohner der Behelfsheime bei der Anlage der Brunnen, Aborte und Komposthaufen, bei der Beschaffung von Gartengeräten, Saat- und Pflanzengut, Kleintieren, Torf, Steinmehr, Düngemitteln usw. Ferner sind die Bewohner der Behelfsheime in allen einschlägigen Rechts-, Steuer- und Versicherungsfragen zu beraten.

Ein Zwang, die Mitgliedschaft bei einem der angeführten Verbände zu erwerben, darf auf Grund der Betreuung nicht ausgeübt werden. Da für die Errichtung von Behelfsheimen vielfach das für die Erweiterung von Siedlungen oder Kleingartenanlagen vorgesehene Gelände in Frage kommen wird, sind gerade die Mitglieder der Siedlergemeinschaften und Kleingartenvereine dazu berufen, in möglichst großem Umfange Nachbarschafts- und Gemeinschaftshilfe bei der Errichtung von Behelfsheimen zu leisten und aus ihren eigenen Reihen Bautrupps aufzustellen. Ich lasse hiermit zu, daß der Deutsche Siedlerbund wie auch die örtlichen Vereine des Reichsbundes Deutscher Kleingärtner in geeigneten Fällen als Bauherren im Sinne von Ziffer 3 meines Erlasses vom 22. September 1943 — II 1 Nr. 2141/19/43 — auftreten.

Nachdem mit meinen eingangs bezeichneten Erlassen die Vertretung des Deutschen Siedlerbundes e. V. und des Reichsbundes Deutscher Kleingärtner e. V. mir gegenüber sowie in den Gauführungsstäben geregelt worden ist, beauftrage ich Sie, das Erforderliche zu veranlassen und mir von Zeit zu Zeit darüber zu berichten.

Abdruck vorstehenden Erlasses haben die Gauwohnungskommissare erhalten.

Der Reichswohnungskommissar
VI-6-Nr. 8580/1008/43

Berlin, den 10. Januar 1944

An
die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare
(Wohnungs- und Siedlungsämter)
Nachrichtlich an:
a) den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V., Berlin W 35, Kurfürstenstraße 52
b) die Bauhilfe der DAF. für den sozialen Wohnungsbau, gem. G. m. b. H., Berlin SW 11, Bernburger Straße 24

Betrifft: Zement-Zuteilung für I/1944.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Im Auftrag
Glaubitz

Anlage

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer

BA Zementzentrale 7290/43

Berlin, den 20. Dezember 1943

Schnellbrief!

1. *An die Kontingentsträger*
2. *An die Herren Oberbürgermeister*

Betrifft: Zementzuteilung für I/44

Die außerordentlich angespannte Transportlage bildet die Voraussetzung für die für die Zementverteilung des I/44 zu treffenden Maßnahmen. Im Interesse der ordnungsgemäßen Versorgung der wichtigsten Bauvorhaben habe ich die Baubevollmächtigten veranlaßt, nur solche Anforderungen zu genehmigen, die im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Transportraum verantwortet werden können.

Ich bitte, die Baubevollmächtigten in der Durchführung dieser schwierigen Aufgabe dadurch zu unterstützen, daß nur solche Anträge auf Zuteilung vorgelegt werden, die im einzelnen genau begründet sind und deren Transport bei der derzeitigen Lage verantwortet werden kann. Ich behalte mir vor, offensichtliche Verstöße wegen Gefährdung der Zementversorgung durch meine Baubevollmächtigten strafrechtlich verfolgen zu lassen. — Hierzu gehören insbesondere Anforderungen für nicht genehmigte Zwecke und für Baumaßnahmen in solchen Mengen, die nicht sofort verarbeitet werden können. Anforderungen für nicht kriegswichtige und nicht lebenswichtige Reparaturen und Fertigungen, sowie sog. „vorsorgliche Bestellungen" und Aufträge, die nur dazu dienen, den Zement zur Verfügung zu haben, wenn Arbeitskräfte, Holz, Eisen usw. eingetroffen sind, obwohl mit dem Eintreffen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Je gewissenhafter und genauer nach diesen Richtlinien gearbeitet wird, desto reibungsloser wickelt sich die Versorgung des dringlichsten Bauprogramms ab. Es ist zweckmäßig, sich vorher bei den Baubevollmächtigten zu vergewissern, ob die Belieferung bestimmter Bauarbeiten mit Zement in Aussicht genommen werden kann, ehe Arbeitskräfte, Baueisen und Holz bereitgestellt werden. — Nur wer von Anfang an die Planung so aufeinander abstimmt, daß im Rahmen der übrigen zu treffenden Maßnahmen auch die Zementversorgung transportmäßig sichergestellt ist, erspart sich den sonst eintretenden Leerlauf.

Ich bitte, durch geeignete Unterrichtung der von Ihnen mit der Durchführung von Bauarbeiten beauftragten Firmen zu veranlassen, daß im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Baubevollmächtigten die Durchführung dieser Richtlinien gewährleistet ist. — Insbesondere dürfen neue Baumaßnahmen erst dann begonnen werden, wenn die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Baubevollmächtigten vorliegt, daß die Zementversorgung als sichergestellt anzusehen ist.

Soweit bei den bei den Baubevollmächtigten vorliegenden Anträgen auf Zuweisung von Zement für I/44 die erforderliche Begründung für die Dringlichkeit der Auslieferung noch nicht eingereicht ist, muß sie unverzüglich nachgeholt werden, andernfalls davon ausgegangen wird, daß auf die beantragte Zuteilung verzichtet wird. Noch nicht ausgelieferte Zuteilungen aus IV/43 unterliegen denselben Bestimmungen.

Anforderungen für das II. Quartal 1944 sind bis zum 5. März 1944 den Baubevollmächtigten vorzulegen, wobei die vorstehenden Richtlinien ebenfalls zu beachten sind.

In Vertretung
Stobbe-Dethleffsen

Der Reichswohnungskommissar
VI-6-Nr. 8575/1001/43

Berlin, den 10. Januar 1944

An
die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare
(Wohnungs- und Siedlungsämter)
Nachrichtlich an:
a) den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V., Berlin W 35, Kurfürstenstraße 52
b) die Bauhilfe der DAF. für den sozialen Wohnungsbau, gem. G. m. b. H., Berlin SW 11, Bernburger Straße 24

Betrifft: Verkehr mit Eisenmarken.

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Beachtung.

Im Auftrag
Glaubitz

Anlage

Der kommissarische Reichsbeauftragte für Eisen und Metalle

Rp Nz 32/43

Berlin, den 9. Dezember 1943

An die
Kontingentsträger und die in Betracht kommenden Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft

Betrifft: Verkehr mit Eisenmarken

Eisenmarken sind nicht wie sonstige Bezugscheine für einen einmaligen Gebrauch gedacht, sondern sollen, solange sie verwendungsfähig sind, im Verkehr bleiben. Da sie auf wertvollem Wasserzeichenpapier gedruckt sind, dürfen sie nicht durch Beschriftung ungültig und damit für den weiteren Verkehr unbrauchbar gemacht werden.

Trotz meines wiederholten Hinweises, daß Eisenmarken auf der Rückseite nicht beschriftet oder mit Firmenstempel versehen werden dürfen, werden bei den Gauwirtschaftskammern in großem Umfang Eisenmarken abgegeben, die nicht nur auf der Rückseite, sondern auch auf der Vorderseite Firmenstempel sowie sonstige Angaben enthalten. Ich habe in einzelnen Fällen sogar feststellen müssen, daß vollständig neue Markenbogen zu 25 Stück auf der Rückseite außer Firmenstempel und Unterschrift noch Angaben über die Art und Ausführung des Auftrages aufweisen.

Wiederholt sind auch Eisenmarken mit der Aufschrift „Materialausgleich" in den Verkehr gebracht worden. Wenn in den zu dem „Materialausgleich" erlassenen Anweisungen darauf hingewiesen worden ist, daß Übertragungsscheine mit dem Vermerk „Materialausgleich" zu versehen sind, so gilt das selbstverständlich nicht, wenn eine Übertragung im Rahmen des Materialausgleichs in Form von Eisenmarken vorgenommen wird.

Ferner ist das Aufkleben einzelner Eisenmarken auf Bogen unbedingt zu unterlassen. Wenn einzelne Eisenmarken weitergegeben oder der zuständigen Gauwirtschaftskammer zum Umtausch abgegeben werden sollen, so sind sie zu bündeln und die Verschlußstreifen mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, wie es bei Geldscheinen üblich ist.

Ich bitte, die Ihnen unterstehenden Dienststellen und Betriebe nochmals hierüber zu unterrichten und sie darauf hinzuweisen, daß ich in Zukunft Eisenmarken, die auf der Vorderseite oder Rückseite beschriftet oder mit Stempel versehen sind, einziehen und in keinem Falle mehr durch die zuständigen Gauwirtschaftskammern ersetzen lassen werde.

gez. Unterschrift

Wohnungswirtschaftliche Entscheidungen

9.

III 1 Nr. 12/43

Berlin, den 11. Dezember 1943

Betrifft: Wohnraumlenkungsverordnung; Anwendung des § 3 Buchstabe b

Nach § 3 Buchstabe b der Wohnraumlenkungsverordnung sind die Hauseigentümer verpflichtet, die erforderlichen Teilungen, Um- und Ausbauten vorzunehmen oder diese durch die Gemeinde zu dulden. Unter diese Bestimmung fallen sinngemäß auch Instandsetzungsarbeiten an Wohnungen, die infolge Instandsetzungsbedürftigkeit ganz oder teilweise unbenutzbar sind und sonstige bauliche Maßnahmen zur Gewinnung von Wohnraum (z. B. auch die Fertigstellung eines Wohnhauses, soweit die erforderlichen Baustoffe vorhanden sind oder beschafft werden können). Auch in diesen Fällen ist der Verpflichtete also, wenn er von sich aus un-

tätig bleibt oder sich weigert und die Gemeinde trotzdem die baulichen Maßnahmen durchführen will, durch Leistungsbescheid aufzufordern, die baulichen Maßnahmen auszuführen unter Hinweis darauf, daß andernfalls die Arbeiten auf seine Kosten von der Gemeinde durchgeführt werden. Wegen der näheren Einzelheiten verweise ich auf Ziffer 14 des Ergänzungs- und Durchführungserlasses zum Reichsbeihilfeerlaß v. 12. 8. 1943 — III 7 Nr. 6300/318/43 — abgedruckt in „Der Wohnungsbau in Deutschland", Heft 19/20, Oktober 1943.

10.

III 1 R. Nr. 373/43 — Berlin, den 19. Dezember 1943

Betrifft: Wohnraumversorgungsverordnung; Begriff der selbständigen Wohnung im Sinne des § 4

Beziehen Luftkriegsbetroffene im Rahmen einer von einer Behörde oder einer Parteidienststelle allgemein angeordneten Umquartierung, ohne ihre bisherige selbständige Wohnung aufzugeben, an ihrem neuen Aufenthaltsort eine selbständige Wohnung, so gilt diese noch nicht als zweite selbständige Wohnung im Sinne des § 4 der WohnrVersVO. Allein wegen dieses Sachverhalts ist es daher noch nicht erforderlich, von diesen Wohnungen die eine als „Hauptwohnung" zu erklären und die andere als „Nebenwohnung" zu melden. Dies gilt aber nicht, wenn der Haushalt endgültig aus dem bisherigen in den neuen Wohnort verlegt wird.

Räume, die Luftkriegsbetroffene an ihrem neuen Aufenthaltsort beziehen, werden nicht zu den Räumen ihrer selbständigen Wohnung in ihrem bisherigen Wohnort hinzugezählt, um daraus gegebenenfalls eine Unterbelegung dieser Wohnung zu errechnen. Wegen der Frage, ob und wann eine Wohnung unterbelegt ist, verweise ich auf meine „Wohnungspolitische Entscheidung" Nr. 1 — III 1 Nr. 5062/37/43 — abgedruckt im Novemberheft Nr. 21/22 der Zeitschrift „Der Wohnungsbau in Deutschland" auf Seite 345. Eine Beschlagnahmemöglichkeit nach dem Reichsleistungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

11.

III 1 Nr. 114/43 — Berlin, den 29. Dezember 1943

Betrifft: Wohnraumlenkungsverordnung; Auslegung des § 2 Buchstabe c

Für das „Freisein" einer Wohnung im Sinne der Wohnraumlenkungsverordnung ist nicht Voraussetzung, daß über die Wohnung kein Nutzungsverhältnis mehr besteht. Nach § 569 BGB hat beim Tode des Mieters der Vermieter und der Erbe ein einmaliges Kündigungsrecht zum nächsten gesetzlichen Kündigungstermin. Kündigen sie nicht, so bleibt zwar nach bürgerlichem Recht der Mietvertrag bestehen, die Wohnung ist jedoch — abgesehen von dem Fall, daß der Erbe Familienangehöriger des verstorbenen Mieters ist, der seinen Hausstand geteilt hat (§ 2 Buchstabe c a. a. O.) — frei im Sinne von § 2 WLVO und kann von der Gemeinde erfaßt werden. Auch ein dem Erben etwa zustehender Mieterschutz (z. B. nach den im Gau Sudetenland geltenden Mieterschutzbestimmungen) steht dem nicht entgegen, wie überhaupt die öffentlich-rechtliche Regelung der WLVO durch den privatrechtlichen Mieterschutz nicht beeinträchtigt wird. Das ergibt sich auch aus der Ersten Durchführungsverordnung zur WohnrLVO v. 8. März 1943 — III 1 Nr. 5061/222/43 — zu § 2, wonach eine Wohnung als „frei" gilt, wenn sie leersteht, auch wenn über diese Wohnung noch ein Nutzungsrechtsverhältnis besteht. Hat also z. B. ein Mieter seine Wohnung ausgeräumt, so daß sie leersteht, so genießt er zwar noch Mieterschutz, nach der WLVO ist die Wohnung jedoch frei und erfaßbar.

C Sonstige Gesetze, Verordnungen und Erlasse (Gekürzte Fassung)

Gewerbesteuer (Erhebung in vereinfachter Weise)

RMdF u. RMdI haben unterm 16. 11. 1943 (RGBl I, 684) eine Zweite VO über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form ergehen lassen. § 1 betrifft das Verfahren bei Unternehmerwechsel — § 2: die Hinzurechnungen und Kürzungen beim Gewerbeertrag — § 3: die Bemessung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital — § 4: die Zerlegung der Gewerbesteuer bei der Lohnsummensteuer — § 5: die Änderung des Gewerbesteuermeßbescheides von Amts wegen — § 6: die zeitliche Berücksichtigung der Gewerbesteuer bei der Gewinnermittlung.

Winterfestmachung der Quartiere für Bombengeschädigte.

Der PrFinMin. macht durch Rderl. vom 12. Januar 1944 (FinMinBl. S. 17) darauf aufmerksam, daß die aus Gründen der Luftgefährdung umquartierten Familien und Einzelpersonen vielfach in nicht heizbaren Räumen untergebracht sind. Die Heizbarmachung dieser Unterkunftsräume soll von den Baupolizeibehörden in jeder nur möglichen Art unterstützt und erleichtert werden. Zu diesem Zweck ordnet der RdErl. an, daß Rauchrohre der neuen Feuerstätten soweit möglich an bestehende Schornsteine angeschlossen werden. Tritt hierdurch eine Überlastung des Schornsteines ein, so kann das Rauchrohr auch durch die Außenwand durchgeführt werden, wenn diese an dieser Stelle ganz aus unbrennbaren Baustoffen hergestellt ist, oder durch ein Fenster, indem die Glasscheibe durch Blech ersetzt wird. Müssen Rauchrohre durch Wände aus brennbaren Baustoffen geführt werden, so müssen wirksame Sicherungsvorkehrungen getroffen werden.

Reichsweisungsblatt für die ehrenamtliche Gemeindeverwaltung auf dem Lande

Um die den ehrenamtlichen Bürgermeistern auf dem flachen Lande infolge der Kriegsverhältnisse in besonders starkem Maße zufallende Verwaltungsarbeit zu erleichtern, hat der Herr Reichsminister des Innern mit Wirkung vom 1. Januar 1944 unter der Bezeichnung „Der ehrenamtliche Bürgermeister" ein besonderes Reichsweisungsblatt herausgegeben, das alle Veröffentlichungen zentraler Stellen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) aufnehmen soll, die für die ehrenamtlichen Bürgermeister von Interesse sind.

Schlechtwetterregelung und Kostenpreisgestaltung

Der RKfPr gibt durch Erl. v. 22. 1. 44 (MittBl I, 47) bekannt, daß die neue Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung während der Wintermonate (RABl 1943) IV, 702) keine Änderungen enthält, die zu einer Änderung der einschlägigen preisrechtlichen Bestimmungen Anlaß geben. Die durch Erl. v. 22. 1. 1943 (V-210-439/43 — MittBl I, 89) getroffene Regelung bleibt weiterhin in Kraft.

Steuerbefreiung für Eigenheime und Mietpreisgestaltung

Der RKfPr macht durch RdErl. Nr. 2/44 v. 24. 1. 1944 (Mittbl I, 81) darauf aufmerksam, daß, soweit bisher steuerbefreite Eigenheime des neuesten Neuhausbesitzes teilweise vermietet sind, die durch Wegfall der Grundsteuerbefreiung (31. 3. 1944) eintretende Lastenerhöhung grundsätzlich nicht zu einer Mieterhöhung führen darf. Der RKfPr ist jedoch damit einverstanden, daß in diesen Fällen sein RdErl. Nr. 29/39 v. 12. 4. 1939 (MittBl I, 132) angewandt wird, durch den für die am 1. 4. 1939 eingetretenen Steuererhöhungen der gleichen Art beim mittleren Neuhausbesitz und bei Kleinwohnungen des neuesten Neuhausbesitzes unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise Mieterhöhungen zugelassen sind.

Am 31. 3. 1944 laufen die im Abchnitt IV des Ges. v. 21. 9. 1933 (RGBl I, 651) vorgesehenen Steuerbefreiungen für die Eigenheime des neuesten Neuhausbesitzes ab. Nach dem Erl. d. RMdF v. 5. 10. 1943 (RStBl S. 718) werden die in Betracht kommenden Grundstücke aber nicht durchweg voll grundsteuerpflichtig; sie sind vielmehr, soweit sie nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, v. 1. 4. 1944 ab von einem Viertel der Grundsteuer freizustellen.

Standsicherheit von Ruinen (Nachprüfung nach Luftangriffen)

Lt. RdErl. d. RAM. vom 24. Januar 1944 (RABl. I, 50) sind die Baugenehmigung- und Baupolizeibehörden durch ihre vorgesetzten Behörden angewiesen, die Leiter der Sofortmaßnahmen (Bürgermeister usw.) bei der Untersuchung der Standfestigkeit von Ruinen zu unterstützen. Der RAM. nimmt dabei bezug auf ein Schreiben des RMdI. an die Reichsverteidigungskommissare vom 14. Januar 1944, worin darauf hingewiesen ist, daß es in Berlin bereits nach starken Regenfällen mit nachfolgendem Frost zu Mauereinstürzen gekommen ist. Der RAM. betont, daß die Standsicherheit der Ruinen vor allem durch Windbelastung, mangelnde Stabilität (Aussteifung) und durch Zerstörung des Gefüges und der Festigkeit der Baustoffe infolge Einwirkung von Feuer, Sprengbomben, Durchfeuchtung oder Frost gefährdet wird. Bauteile, die wegen ihrer ungenügenden Standsicherheit eine Gefahr darstellen, sind abzutragen oder abzusteifen, oder es sind die Verkehrswege usw. in ihrer Nähe wirksam abzusperren.

Lohnausfälle bei Fliegeralarm und Fliegerschäden

Der GB-Arbeit veröffentlicht mit Erl. v. 25. 1. 1944 (RAnz Nr. 29) über Maßnahmen des Arbeitsrechts und Arbeitseinsatzes sowie über besondere Hilfeleistungen bei Fliegeralarm und Fliegerschäden (Lohnausfallregelung bei Fliegerangriffen) arbeitsrechtliche Vorschriften über Nacharbeit und Anschlußarbeit, Zahlung von Mehrarbeitszuschlägen, erstattungsfähige Ausfallzeiten und nichterstattungsfähige Zeiten, Lohnausfälle bei Fliegerschäden usw.

Holzschutzmittel gegen Feuer

Der RAM. gibt durch Erl. vom 27. Januar 1944 (RABl. I, 48 f.) Gebrauchsanweisungen für Holzschutzmittel gegen Feuer (FM. II und III) bekannt. Die Gebrauchsanweisungen sind vollinhaltlich im Reichsarbeitsblatt 1944, Nr. 4, Teil I, S. 48—50, abgedruckt.

Produktionshauptausschuß Holzverarbeitung

Lt. Anordnung I/44 v. 27. 1. 44 (RAnz Nr. 49) ist ein Produktionshauptausschuß Holzverarbeitung beim RMfRüstung und Kriegsproduktion gebildet. Er umfaßt sämtliche Fertigungen der Holzverarbeitung, die dem Produktionsamt im RMfRüstung und Kriegsproduktion zugehören. Für die einzelnen Fertigungen werden Produktionsausschüsse und Produktionsunterausschüsse gebildet. Der Leiter des Produktionsausschusses bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsstellen oder sonstigen Organe der für seinen Produktionsbereich zuständigen Gruppen und Reichsinnungsverbände.

Lt. *Anordnung III/44* des Produktionsbeauftragten für die Holzverarbeitung beim RMfRüstung und Kriegsproduktion v. 27. 1. 44 (RAnz Nr. 49) haben der Produktionshauptausschuß Holzverarbeitung und die Produktionsausschüsse und Produktionsunterausschüsse im allgemeinen die aus dem Erl über Aufgabenverteilung in der Kriegswirtschaft v. 29. 10. 1943 sich ergebenden Aufgaben wahrzunehmen. Sie sind ermächtigt, Herstellungspläne durchzuführen, die der RMfRüstung und Kriegsproduktion festlegt, — den Betrieben Herstellungsanweisungen und Produktionsaufgaben zu erteilen, — die Herstellung von Waren ihres Produktionsbereiches (namentlich in Richtung auf Beschränkung der Typen und Sorten) zu regeln, — den Betrieben die Rohstoffe zuzuteilen, — Prüfungen (insbesondere Betriebsprüfungen) durchzuführen. Die für den Geschäftsbetrieb des Produktionshauptausschusses, der Produktionsausschüsse und Produktionsunterausschüsse erforderlichen *Mittel* sind von den fachlich zuständigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft aufzubringen oder durch Umlage auf die beteiligten Firmen zu decken.

Abschreibung, Verzinsung und Miete für Baracken (Kosten für laufende Instandhaltung usw.)

Mit RdE. 1 vom 1. Februar 1944 (MittBl. I, 88 f.) hat der RKfPr. einen Tarif für die Festsetzung der Abschreibung, Verzinsung und Miete für Baracken, Buden und Wellblechschuppen sowie der Kosten für laufende Instandhaltung, Schlußinstandsetzung und Grundüberholung bekanntgegeben.

Firmenzusammenschluß

Der RKfPr macht durch Erl v. 4. 2. 44 (MittBl I, 102) darauf aufmerksam, daß die Form des Firmenzusammenschlusses gemäß DurchfRichtlinien des Hauptausschusses Bau v. 15. 12. 43 nicht mit dem Ausleihen von Arbeitskräften verwechselt werden dürfe. Die Bestimmungen des RdErl Nr. 49/43 v. 11. 8. 43 (MittBl. I, 559) finden dabei keine Anwendung. Die eingegliederten Arbeitskräfte werden für die Zeit der Eingliederung Gefolgschaftsmitglieder des aufnehmenden Betriebes. Während dieser Zeit entstehen dem abgebenden Betriebe für die abgegebenen Arbeitskräfte keine Kosten. Preisliche Vergütungen für den abgebenden Betrieb und damit Baupreiserhöhungen kommen daher nicht in Frage.

Reichsinspektion der Arbeitseinsatzverwaltung

Der GB-Bau hat, wie im RAnz Nr. 30 v. 5. 2. 1944 bekannt gegeben wird, eine Reichsinspektion errichtet, um die Einsatzbereitschaft der Arbeitseinsatzverwaltung sicherzustellen. Die Reichsinspektion hat alle Dienststellen des GB-Arbeit laufend auf beste Erfüllung der jeweils gestellten staatspolitischen und kriegswirtschaftlichen Aufgaben zu kontrollieren. Sie soll dazu beitragen, alle Hemmnisse und Reibungen auf den Gebieten des Arbeitseinsatzes und der Lohnpolitik zu beheben, bei der Überführung der Landesarbeitsämter in die Gauarbeitsämter behilflich zu sein und das Verständnis für die Notwendigkeit des überbezirklichen Ausgleiches im gesamten Reichsinteresse zu fördern.

Herstellung von Kohlewasserheizern und Boilern

Lt. Anordnung Nr. 1/44 des Hauptausschusses Eisen-, Blech- und Metallwaren vom 8. Februar 1944 (RAnz. Nr. 36) ist die Herstellung von Kohlewasserheizern verboten. Die Herstellung von Boilern ist nur den Herstellern gestattet, die auf Vorschlag des Leiters des Arbeitsausschusses Warmwasseranlagen durch den Sonderausschuß Koch- und Warmwasseranlagen eine Herstellungsanweisung erhalten. Ausnahmen können unter Auflagen oder Bedingungen zugelassen werden. Anträge sind zu richten an den Arbeitsausschuß Warmwasseranlagen, Berlin-Grunewald, Winklerstraße 17.

Fristverlängerung für Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Genossenschaften.

Die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der genossenschaftlichen Unternehmen sind nach § 33 Abs. 3 GenGes in Verbindung mit § 15 der VO über maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 4. 9. 39 (RGBl I, 1694) binnen 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu dem Genossenschaftsregister einzureichen. Die Beachtung dieser Vorschrift stößt häufig auf kriegsbedingte, von den Vorständen der Genossenschaften nicht zu vertretende Schwierigkeiten. Lt. Rundverfügung d. RMdI v. 9. 2. 44 soll diesen Schwierigkeiten von den Aufsichtsbehörden Rechnung getragen werden und Anträgen auf Fristverlängerung im Bedarfsfalle auch wiederholt stattgegeben werden.

Herstellung von Schlössern und Beschlägen

Lt. Anordnung Nr. 4/44 des Hauptausschusses Eisen-, Blech- und Metallwaren vom 8. Februar 1944 (RAnz. Nr. 36) ist die Herstellung von Schlössern und Beschlägen aller Art verboten. Die Herstellung ist nur den Herstellern erlaubt, die eine Herstellungsanweisung auf Vorschlag des Leiters des Arbeitsausschusses Schlösser und Beschläge erhalten.

Stahl- und Eisenbewirtschaftung (Beschränkung von Aufträgen an die Firmen des Hauptausschusses Stahl- und Eisenbau)

Lt. VO d. RM f. Rüstung und Kriegsproduktion v. 9. 2. 1944 (RAnz Nr. 33) dürfen Projektarbeiten im Stahlbau, Dampfkessel-, Behälter-, Rohrleitungsbau, Zentralheizungs- und Lüftungsbau nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptausschusses Stahl- und Eisenbau in Angriff genommen werden.

Mietzinserhöhung nach Rückzahlung der Arbeitgeberdarlehen des Reiches

Lt. RdErl d. RKfPr Nr. 75/43 v. 10. 2. 44 (MittBl I, 94) sind Mietzinserhöhungs-Anträge abzulehnen, die nach Rückzahlung vom Reich zum Zweck der Wohnbauförderung ausgegebenen Darlehen mit der Begründung der Eigentümer gestellt werden: sie müßten nach der Umfinanzierung höhere Zinsen zahlen oder hätten Anspruch auf angemessene Verzinsung ihres nunmehr eingesetzten Eigenkapitals. Begründet ist die Ablehnung damit, daß die Eigentümer, wenn sie auf die durch die Reichsbaudarlehen gewährten Vergünstigungen verzichten, auch die mit diesem Verzicht verbundenen Nachteile in Kauf nehmen müssen. Nur ausnahmsweise dürfe dem Mietzinserhöhungsantrage entsprochen werden, sofern der Eigentümer nachweist, daß die beteiligte Behörde den Zinsverlust durch Zahlung von Mietbeihilfen oder Zinszuschüssen auszugleichen bereit ist.

Lohnerstattung und Umsatzsteuer bei Einsatz in Aufräumungstrupps und Bauhilfetrupps

Der RMdF verweist durch Erl v. 14. 2. 44 (RStBl S. 58) auf die Anordnung des GB-Bau v. 9. 9. 43 (MBliV S. 1487), wonach Gefolgschaftsmitgliedern des Aufräumungs- bzw. Bauhilfstrupps für die durch den Einsatz ausfallende Arbeitszeit im Betrieb vom Unternehmer Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge weiterzuzahlen und auch etwaige Reisekosten (III. Kl.) zu bezahlen sind. Die Unternehmer erhalten diese Beträge sowie die darauf entfallenden Unternehmeranteile zur Sozialversicherung auf Antrag vom Arbeitsamt erstattet. Die erstatteten Beträge sind nicht zur Umsatzsteuer heranzuziehen.

Anmeldepflicht der Baubetriebe

Lt. Anordnung Nr. 3 d. Hauptausschusses Bau beim RMfRüstung und Kriegsproduktion v. 15. 2. 44 (RAnz Nr. 44) haben Betriebe der privaten Wirtschaft sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts oder des Staates, soweit sie Bauarbeiten für andere oder für sich mit eigenen Gefolgschaftsmitgliedern selbst durchführen unter bestimmten Voraussetzungen sich beim Hauptausschuß Bau anzumelden. Die Meldepflicht gilt nicht für Betriebe, die bereits bei der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie oder den im Reichsinnungsverbande des Bauhandwerks zusammengeschlossenen Innungen als Mitglieder geführt sind. Die *Voraussetzungen* für die Meldepflicht bestehen darin, daß Bauarbeiten unter Einsatz von mehr als 5 deutschen Baufach- oder Bauhilfskräften ausgeführt oder mehr als 5 deutsche Baufach- oder Bauhilfskräfte ständig beschäftigt werden. Die Anmeldung hat bis zum 15. 3. 44 bzw. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der anmeldepflichtigen Tätigkeit beim Bezirksbeauftragten des Hauptausschusses Bau zu erfolgen. Ein Verzeichnis der Anschriften der Bezirksbeauftragten ist aaO veröffentlicht.

Beschlagnahme und Einziehung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Verwaltungsgebäuden und Büros

Lt. Anordnung M 65 der Reichsstelle Eisen und Metalle v. 17. 2. 44 (RAnz Nr. 42) ist die Beschlagnahme und Einziehung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Verwaltungsgebäuden und Büros angeordnet. Die Maßnahme erstreckt sich zunächst nur auf Verwaltungsgebäude und Büros der *gewerblichen Wirtschaft* (Organgesellschaften von gewerblichen Unternehmungen).

„Die Nationalsozialistische Gemeinde“, Zentralblatt der NSDAP für Kommunalpolitik

Lt. RdErl d. RMdI v. 21. 2. 44 (MBliV Sp 235) fällt das Zentralblatt der NSDAP für Kommunalpolitik „Die Nationalsozialistische Gemeinde“ (Ausgabe B) nicht unter die zentralen Verkündungs- und Weisungsblätter (RGBl, MBliV usw), die von den

ehrenamtlich verwalteten Gemeinden nach dem RdErl d. RMdI v. 5. 11. 44 (MBliV Sp 1703) zum 1. 1. 44 aufzukündigen waren. Diese Zeitschrift hat die Aufgaben des bis auf weiteres stillgelegten amtlichen Organs des Deutschen Gemeindetages für ländliche Selbstverwaltung „Die Landgemeinde“ übernommen und ist daher von den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden auch weiterhin zu beziehen.

Räumungs-Familienunterhalt (Beihilfe zur Deckung ersten Bedarfs anläßlich von Fliegerschäden Umquartierter).

Lt. 13. Erl d. RMdI und RMdF v. 16. 7. 43 (RStBl 1944, S. 62) kann Personen, die auf Grund der Abreisebescheinigung außerhalb des Bereiches der für ihren bisherigen Wohnort zuständigen Feststellungsbehörde umquartiert werden, auf Antrag neben dem laufenden Räumungs-Familienunterhalt eine einmalige Beihilfe zur Beschaffung des ersten dringenden Bedarfs an Gebrauchs- und Hausratsgegenständen (auch Bekleidungsstücken) aus Mitteln des Räumungs-Familienunterhaltes gezahlt werden. Diese Beihilfe gilt als durch die Feststellungsbehörde des Schadenorts gewährte Vorauszahlung auf die zu erwartende Entschädigung. Die Beihilfe darf für einen Haushaltsvorstand höchstens 1000 RM betragen. Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen kann dieser Höchstbetrag um je 200 RM überschritten werden. Die Beihilfe wird im Einzelfalle vom Leiter des Stadt- oder Landkreises des Aufnahmeortes festgesetzt.

Schäden bei Umquartierungstransporten

Lt. Erl d. RMdI v. 19. 8. 43 (RStBl 1944, S. 55) leistet das Reich Ersatz für Schäden, die bei Transport der beweglichen Habe (Hausrat, persönliche Gebrauchsgegenstände usw.) infolge der besonderen durch die Umquartierung bedingten Verhältnisse eintreten. Ersatz durch das Reich kommt nicht in Frage, soweit die Schäden durch Transportsicherung gedeckt sind oder ohne Schwierigkeiten zu zumutbaren Bedingungen hätten gedeckt werden können. Ob „Umquartierung“ vorliegt, ist durch Vorlegung der Abreisebescheinigung nachzuweisen. Der Ersatzanspruch an das Reich besteht, unabhängig von einer Umquartierung des Verfügungsberechtigten und seiner Familie, für den Abtransport der beweglichen Habe aus Ortschaften, wo Umquartierungsmaßnahmen durch den Reichsverteidigungskommissar allgemein angeordnet sind. Die Kosten der Umquartierung werden nach den Nutzungsschädenanordnungen erstattet, wenn sie aus Anlaß eines Kriegsschadens erforderlich geworden sind.

Zu vorstehend wiedergegebenem Erl ist unterm 27. 10. 1943 ein *Ergänzungserl* ergangen (RStBl 1944, S. 55), wonach für Sachschäden bei Umquartierung am Transportgut, die in der Zeit v. 1. 6. bis einschl. 18. 8. 43 auf den von der NSV durchgeführten Transporten unter Benutzung von Umquartierungszügen der Reichsbahn einschl. Zubringerverkehr entstanden sind, die „Agrippinia“, Allgemeine VersicherungsAG, Köln, eintritt. Entschädigungsanträge für diesen Zeitraum sind von den Feststellungsbehörden an die für den Entsendegau oder den Aufnahmegau zuständige Gauverwaltungen der NSV weiterzuleiten.

Hauptschriftleiter: Wilhelm M. Cohrs (z. Z. Wehrmacht). — Hauptschriftleiter i. V. und verantwortlich für den Inhalt: Felix B. Kämmerer, Berlin. — Alle Rechte, insbesondere das des Abdruckes, vorbehalten. — Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Gewähr. — Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin (Geschäftsfg.: Verlagsleiter H. Brüggen), Fernruf 67 00 14. — Anzeigenleiter: K. O. Arndt (z. Z. Wehrmacht), Stellv.: Ewald Müller, Berlin. — Zur Zeit gilt Anzeigen-Preisliste 2. — Die Zeitschrift erscheint Mitte eines jeden Monats. — Preis des Doppelheftes RM 1,—, bei Lieferung durch die Post vierteljährlich RM 3,— zuzüglich 6 Rpf. Bestellgeld. — Bestellungen nehmen nur alle Postanstalten entgegen. — Druck: C 1390